



Vd. 6r.

8

Rechtliche Erörterung der Frage:

Ob der Magistrat zu Bremen befugt sey,
den Inhalt seiner Privilegiorum de non appellando —
daß ein in der Appellationsinstanz als ein freventlicher
und mutwilliger Streiter erklärter Appellant seiner bei
Einwendung der Appellation verbürgten Succumbenz-
gelder verlustig seyn solle — auch auf den Fall eigenmäch-
tig zu erstrecken und in Ausübung zu bringen, wenn
an einem der höchsten Reichsgerichte kein Endurteil,
sondern nur ein simplex Decretum Processuum
denegatorium ergangen ist?

bei Gelegenheit

Eines bei dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht von
denen Kaufleuten Herren Johann Lange und dessen Sohn Johann
Heinrich Lange entgegen den Magistrat der Reichsstadt Bremen
angestellten und von gedachtem höchsten Gericht auf Bericht
und Gegenbericht erkannten Processus Mandati de non extendendo
Privilegia Caesarea cassandoque decreta desuper nulliter lata,
restituendo executive ablata & retradendo

Documenta cautionis

Sine-

de restituendo omne damnum & expensas vero

Cum Clausula.

entworfen

Mit 9. Anlagen.

von

D. Johann August Buchholz,
des Kaiserl. und R. Kammergerichts Advocaten.

Weslar, gedruckt bey Georg Ernst Winkler 1778.

40

Streichliche Erörterung

der Frage:

Ob der Staat zu seiner Befugnis
den Staat seine Privilegien zu verweigern
— das ist in der Verfassungslage die im
und unwillkürlicher Weise zu stellen
Gemeinschaft der Privilegien zu verweigern
gibt, ist nicht zu sagen — auch auf den Fall
ist zu erörtern, ob in Beziehung zu diesem, wenn
an einem der beiden Theile kein Grund
besteht, nur ein (anderer) Grund vorzuliegen
begegneten, ergründen ist?

der Gleichheit

Es ist bei dem höchsten Grade der Gleichheit von
den Privilegien des Staats zu reden und zu sehen
ob diese nicht entgegen der Verfassung zu sein
angesehen und von der höchsten Gleichheit aus
ausgegangen, ist nicht zu erörtern, ob von demselben
Privilegien des Staats zu erörtern, ob von demselben
besteht, ergründen ist?

besteht, ergründen ist?

Sine

de ratione eiusdem & oppositae vero

Cum Clausula

entiret

1777

von

D. Johann August Buchholz

des Königs und W. Kammergerichts Raths

Magdeburg, gedruckt bey Georg Ernst Wittenberg 1777

Summarischer Inhalt.

Erster Abschnitt. Geschichts- und Proceßzählung.

Lange und Sohn zu Bremen appelliren in zweyen Sachen an das R. Kammergericht, legen den Eid in *judicio a quo* ab, und verbürzen sich schriftlich wegen Erlegung der Succumbenzgelder, im Fall diese Berufungen *pro frivolis* würden erkannt werden; worauf der Magistrat daselbst der Appellation befiehlt. §. 1. Beide Berufungen aber werden am Kammergericht durch ein Decret *simpliciter* abgeschlagen. §. 2. Der Magistrat verlangt hierauf die Bezahlung der Succumbenzgelder und läßt ihnen, auf deren Verweigerung, solche abpfänden §. 3. Lange und Sohn suchen bei dem R. G. ein Mandatum *de non extendendo Privilegia Caesarea &c. S. C.* nach, welches nach vorherergangenen Vots decret, auf Bericht und Gegenbericht erkannt wird. §. 4. Der Magistrat übergiebt dagegen *Exceptiones sub- & obreptionis*, welchen aber *per generalia* widersprochen und zur Urtheil *submittitur* wird. §. 5.

Zweiter Abschnitt. Erörterung der Rechtsfrage in dieser Sache.

A.) Zu erörternde Rechtsfrage. §. 6.

B.) Einteilung der Erörterung. §. 7.

I. Theil.

A) Inhalt der Stadt Bremischen Privilegiorum *de non appellando* überhaupt §. 8.

B) Inhalt des Privilegii *de non appellando Caroli V. de a. 1554.* und Maximilianii II. *de a. 1576.* in Ansehung der Succumbenzgelder insbesondere §. 9.

U.) Vorläufige allgemeine Anmerkung darüber.

a.) Sie enthalten eine Begünstigung in Ansehung des Magistrats, und ein Strafgesetz in Ansehung des Appellanten; sind also nicht auszudehnen §. 10.

B.) Vorläufige besondere Anmerkungen darüber §. 11.

a.) Eine ausdehnende Interpretation derselben streitet

1) Wider den Begriff der Appellation. §. 12.

2) Wider den Begriff der Succumbenzgelder §. 13.

3) Wider den Begriff eines *Decreti simplicis processuum denegatorii* §. 14.

4) Wider den Gerichtsgebrauch in Teutschland und die Analogie in *Revisorio* §. 15.

5) Wider das Verbot der nicht zu erschwereuden Appellation §. 16.

II. Theil.

A) Uebergang zu dem gegenwärtigen besondern Fall §. 17.

B) Gründe, weswegen der Magistrat zu Bremen zu Einziehung der Succumbenzgelder nicht berechtiget.

I.) Erster Grund liegt in den ausdrücklichen Worten der Privilegien selbst. §. 18.

U.) Erster Einwand des Magistrats dagegen: Das *Privilegium Maximilianicum de a. 1576.* sey außer Gebrauch und Gültigkeit gekommen. §. 19.

a.) Widerlegung desselben §. 20.

1) Ein Gesetz gilt so lange, als es nicht ausdrücklich aufgehoben ist

2) Also auch ein Privilegium.

3) Hängt es nicht von dem Willen des Magistrats ab, es außer Gültigkeit kommen zu lassen. §. 21.

4) Magistratus hat dessen Ungültigkeit und Nichtgebrauch mit nichts bewiesen.

5) Er hat es im Gegentheil zum Zweck der Gültigkeit insinuiren lassen.

6) Es ist von den nachfolgenden Kaisern mit allen andern Privilegiis confirmiret und

7) Sind noch im Jahr 1768. die Kautionscheine von den Appellanten nach dem wörtlichen Inhalt desselben eingerichtet worden §. 22.

b.) Schluß

- b.) Schluß hieraus, daß das Privilegium Maximilianicum de a. 1576. annoch gültig und kräftig sey, und der Magistrat sich gegen die ausdrückliche Erklärung der Kaiserlichen Willensmeinung aufgelegt habe. §. 23.
- B.) Zweiter Einwand des Magistrats dagegen: Das Privilegium Carolinum de 1554. allein, befuge ihn, die Succumbenzgelder im Fall eines Decreti processuum denegatorii einzuziehen. Es verdiene als ein Privilegium pinguius & antiquius den Vorzug vor dem Maximilianischen. §. 24.
- a.) Widerlegung desselben
- 1) Die in dem Privilegio Carolino enthaltene Ratio legis in verbis enunciativis begreift denjenigen nicht, der ein Decretum processuum denegatorium erhält §. 25. so wie denselben auch
 - 2) Ipsa verba dispositiva Privilegii ausdrücklich von der Strafe der Succumbenzgelder ausschließen. §. 26.
 - 3) Das Privilegium Carolinum und Maximilianicum sind beide in Ansehung der Disposition wegen der Succumbenzgelder gleich vollständig §. 27. und
 - 4) Ist der Satz: daß ein älteres Privilegium dem jüngern vorzuziehen, in subtrato falsch und unanwendlich. §. 28.
- C.) Dritter Einwand des Magistrats: Es sey viel rathamer und zuträglich, wenn auch der, so ein abschlägiges Decret erhalte, den Verlust der S. G. litte, weil dieser sonst von aller Strafe frey und besser daran wäre als der, dessen Appellation durch ein Urtheil pro frivola erkannt würde; überhaupt aber hätten die Denegationes processuum extrajudiciales allemal eine Frivolität der Appellation zum Grunde. §. 29.
- a.) Widerlegung desselben.
- 1) Dem Magistrat würde solches zwar vorthailhaft seyn, nicht aber dem gemeinen Wesen, und ein abschlägiges Decret ist schon eine Strafe für den Appellanten. §. 30.
 - 2) Diese Strafe ist sehr verhältnismäßig. §. 31.
 - 3) Ist der Satz falsch, daß allemal durch ein abschlägiges Decret die Appellation für frey erklaret werde. §. 32.
- D.) Vierter Einwand des Magistrats: das Privilegium müsse plene interpretiret werden, folglich liege auch der Fall eines Decreti denegatorii darin. §. 33.
- a.) Widerlegung desselben
- 1) Es ist ein Unterschied zu machen inter interpretationem plenam & extensivam. §. 34.
 - 2) Jene mag hier immer ihre Anwendung finden, nur kann es diese nicht; noch weniger aber eine solche Interpretation, die gegen die deutliche Worte und Absicht des Privilegii und Privilegians angeht. §. 35.
 - 3) Ueberhaupt aber, wo beides, wie in den Bremischen Privilegiis klar und deutlich ist, findet gar keine Auslegung statt. §. 36.
- E.) Fünfter Einwand des Magistrats: Er sey in longaeva possessione vel quasi ex interpretatione usuali privilegii, die S. Gelder in casu denegatae appellationis zu erheben. §. 37.
- a.) Widerlegung desselben. §. 38.
- 1) Es hat diese Gewohnheit die rechtserforderlichen Eigenschaften nicht, und ist folglich ein lange getriebener Unfug. §. 39.
 - 2) Das Verzeichniß so der Magistrat von den Fällen genommener S. Gelder beigebracht, ist verdächtig, §. 40. weil es
 - a) unrichtig ist, §. 41. und
 - b) Rubriken von Sachen enthält, welche niemals an eines derer höchsten R. Gerichte gelangt sind. §. 42.
 - 3) Wenn es aber auch nicht verdächtig wäre, so können doch die darin bemerkten Fälle als bloße Kontraventionen wider die Privilegia nicht zum Nachtheil anderer angezogen werden. §. 43.
- II.) Zweiter Grund liegt in dem Inhalt der ausgestellten Kautionscheine §. 44.
- A.) Einwand des Magistrats dagegen: Die Worte des Kautionscheins könnten contra observantiam pro scribente nichts operiren. §. 45.
- B.) Widerlegung desselben. §. 46.
- III.) Dritter Grund liegt in einem Präjudicio des Kais. R. Hofraths de a. 1768. §. 47.
- A.) Einwand des Magistrats dagegen. §. 48.
- B.) Widerlegung desselben. §. 49.
- III. Heil. Kurze Wiederholung des gesamten Vortrags, und Schluß, worinn die aufgestellte Frage verneint wird. §. 50.

Erster



Erster Abschnitt.

Geschichts- und Proceßerzählung.

§ 1.



Die Geschichte, welche zu den gegenwärtigen Mandatsproceß gegen den Magistrat der Reichsstadt Bremen Anlaß gegeben hat, ist sehr einfach, und besteht darinn:

Die Kaufleute Johann Lange und dessen Sohn Johann Heinrich Lange zu Bremen, appellirten im Jahr 1773. von zweyen in Sachen ihrer entgegen Johann von Kappel, und entgegen Johann Peter Budde und Heinrich von Kappel bey gedachtem Magistrat publicirten Bescheiden an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht, und verbürgten sich, nach vorgängig in judicio a quo abgelegten Appellations-Eid, laut derer in der 1. und 2. Anlage enthaltenen von ihnen ausgestellten Scheine, zur weitern Berichtigung der nach dem Privilegio de non appellando der Stadt Bremen erforderlichen Kaution, für jede dieser Appellationen, im Fall, daß solche für frivol erkannt werden würden, auf fünfzig Goldgulden, oder 66 Reichsthaler in Zweidrittelstücken; worauf der Magistrat der Appellation deferirte.

Lange und Sohn zu Bremen appellirten in zweyen Sachen an das K. K. Gericht, legten den Eid in judicio a quo ab, und verbürgten sich schriftlich wegen Erlegung der Surecumbenzgelder im Fall dieser Berufungenprofrivolis würden erkannt werdend, worauf der Magistrat dafelbst der Appellation deferirte.

Anl. 1. u. 2.

§ 2.

Beide Berufungen wurden bei dem Kammergericht ordnungsmäßig eingeführt: allein die nachgesuchte Appellationsproceße wurden am 23. September 1774. per Decretum simpliciter abgeschlagen; wobei es von den Appellanten belassen wurde.

Beide Berufungen aber wurden am K. K. Gericht durch ein Decret simpliciter abgeschlagen.

§ 3.

Der Magistrat zu Bremen lies hierauf denen Herren Lange und Sohn durch verschiedene Decreta anbefehlen, die verbürgte Kautionssummen (§. 1.) nunmehr haarc zu erlegen, und ihnen, als sie sich aus dem dagegen angeführten guten Grunde, daß die bloße Abschlagung der Appellationsproceße, der Fall der privis

Der Magistrat verlangt hierauf die Bezahlung der Surecumbenzgelder, und läßt ihnen auf



deren Verwei-
gerung solche
abpfänden.

privilegienmäßigen Verwürfung der Succumbenzgelder nicht sey, dazu nicht verstehen wollten, noch konnten, obgefehr an 110. Reichsthaler baaren Geldes, und dann zwei silberne Saftuhren durch einen Gerichtsdienere wegnehmen und abpfänden.

§ 4.

Lange und
Sohn suchten
bey dem R. C.
ein Mandatum
de non exten-
dendo privilegia
Caesarea &c. &c.
S. C. nach, wel-
ches nach vor-
hergegangnem
Vorbericht auf
Bericht und Ge-
genbericht er-
kannt wird.

Dieses unrechtmäßige Verfahren des Bremischen Magi-
strats nötigte daher die Herren Lange und Sohn, bei dem Kai-
serlichen Reichs Kammergericht am 14. August 1775. ein Man-
datum de non extendendo Privilegia Caesarea, cassandoque decreta
desuper nulliter lata, restituendo executive ablata, & retradendo
documenta cautionis, nec non resarciendo omne damnum & expen-
das S. C. unterhänigst nachzusuchen; worauf zuerst unterm 18.
August ejusd. nachstehendes Decretum erfolgte:

Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern versteht man sich
daß Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, dem
Kaiserlichen Privilegio vom Jahr 1576. gemäß, sich der
Straf oder Succumbenzgelder in Appellations- Sachen
in keinem andern Fall, als wo die Appellation von dies-
sem Kaiserlichen Kammergericht *frivola* erkannt, und
der Appellant von demselben in die *expensis litis* dem Ap-
pellaten zu bezahlen *definitive* fällig ertheilt worden, an-
zumachen fürhohin bedacht seyn, auch die dem zuwider,
von denen Supplicanten erhobene Strafgeder denensel-
ben zurückzugeben, oder aber andernfalls, und da Er,
Magistratus auf der Einziehung derer Strafgeder im Fall
eines erfolgten *Decreti simplicis Processuum denegatorii* zu be-
stehen gemeinet wäre, seinen standhaften Bericht diesem
Kaiserlichen Kammergericht verschlossen einzuschicken
ohnentstehen werde, als wozu demselben *eventualiter* sechs
Wochen präfigirt und angesetzt werden, wo immittelst
demselben solcherhalben mit weitern Vorschritten stille zu
stehen, anbefohlen wird. *In Cons. 18. Aug. 1775. (1)*

nachhero aber, auf eingekommenen Bericht und Gegenbericht un-
term 11. Junius 1776. das gebetene Mandatum einschließlic bis
auf die Worte: „ Documenta Cautionis „ Sine — das fibrige aber
cum Clausula erkannt wurde.

§ 5.

Der Magi-
strat übergiebt
geggen Excep-
tiones sub &

Nach geschehener Insinuation dieses höchstverehrlichen
Mandats und dessen Reproduktion, auch darauf erkannten Pro-
clamate, und demnächst am 22. November 1776. erfolgter *Paritoria*
simplici,

(1) Es hat dieses Decretum der Herr Canonikus Camer von Claus-
p r u c h ein sehr würdiger Sohn des um die Justiz am Kaiserlichen
R. R. Gericht sehr hochverdienten Herrn Besitzers in seiner so gelehrt
als geschickt ausgearbeiteten zu Mainz im Jahr 1776. gehaltenen
inaugural Disertation: de Ordinationibus in Processu Camere
Imperialis ulticatis §. 52. mit unter die merkwürdigen Verordnungen
des Kammergerichts gesetzt, und wörtlich daselbst abdrucken lassen.

simplici, erschien endlich der Magistrat zu Bremen, und lies durch seinen Anwalt Exceptiones sub & obreptionis übergeben, welchen aber, da sie nichts weniger und nichts mehr enthielten, als was in dem magistratischen Bericht schon angeführt, und in dem Gegenbericht bereits hinlänglich widerlegt worden war, impetrantischer Seits am 7. April, 1777, per generalia contradiciret und um Beförderung der Urtheil unterthänigst gebeten worden ist.

Obreptionis, welchen aber per generalia widerprochen und zur Urtheil submitirt wird.

Zweiter Abschnitt.

Erörterung der Rechtsfrage in dieser Sache.

§. 6.

Die in dem vorigen Abschnitt erzählte Geschichte und Veranlassung des gegenwärtigen Rechtsstreits (§. 1. 2. 3.) hat der Magistrat zu Bremen rein eingestanden, folglich ist man darüber von beiden Seiten völlig einig. Es kömmt daher in dieser Sache lediglich auf die Erörterung der Rechtsfrage an:

A) zu erörternde Rechtsfrage.

Ob der Magistrat zu Bremen die Befugnis habe, den Inhalt seiner Privilegiorum de non appellando — daß ein in der Appellationsinstanz als ein freventlicher und muthwilliger Streiter erklärter Appellant, seiner bei Einwendung der Appellation verbürgten Succumbenzgelder verlustig seyn solle — auch auf den Fall eigenmächtig zu erstrecken und in Ausübung zu bringen, wenn an einem derer höchsten Reichsgerichte kein Endurtheil, sondern nur ein simplex Decretum Processuum denegatorium ergangen ist?

§. 7.

Um nun hiebei ordentlich zu Werke zu gehen, will man

B) Eintheilung der Erörterung.

I) den Inhalt der Bremischen Privilegiorum de non appellando selbst, quoad passus concernentes, wörtlich anführen, und dabei eine vorläufige allgemeine, auch verschiedene vorläufige besondere Anmerkungen vorausschicken, welche die Unstatthaftigkeit der Ausdehnung derselben außer Zweifel setzen werden; sodann

II) zu den gegenwärtigen besondern Fall, und zur Beleuchtung derjenigen Gründe, welche der Magistrat zu Bremen in seinem Bericht und Exceptionen für seine vermeinte Befugnis, und zur Beschönigung seines widerrechtlichen Verfahrens angeführt hat, kehren; und endlich daraus

III) die rechtliche Folge darstellen, daß diese Frage nothwendig verneint und deren höchstrichterliche Entscheidung gegen den Magistrat zu Bremen ausfallen müsse.

§. 8.

Es hat die Reichsstadt Bremen verschiedene von Kaiserlicher Majestät erhaltene Privilegia de non appellando aufzuweisen, deren älteste nur bloß einer erhöhten Appellationssumme und

I. Theil A) Inhalt der Stadt Bremischen Privilegi. Succ.



orum de non
appellando über-
haupt.

Succumbenzgelder erwähnen. Allererst das Privilegium Kaisers Carl des Fünften vom Jahr 1554, und von Kaiser Maximilian dem Zweiten vom Jahr 1576. thun derselben Meldung. Beide sind dem Kaiserlichen Reichs Kammergericht, nach Ausweis des in der Leserey daselbst befindlichen Verzeichnisses aller insinuirten Privilegien, jenes am 31. May 1555., dieses aber am 1. März 1581. insinuirt worden.

§ 9.

B) Inhalt
des Privilegii de
non appellando
Caroli V. de a.
1554. und
Maximiliani II.
de s. 1576. in
Ansehung der
Succumbenz-
gelder insbeson-
dere

Anf. 3.

Der concernirende Inhalt dieser beiden in der 2. und 4. An-
lage vollständig beiliegenden Freiheitsbriefe ist kürzlich nachfol-
gender:

In dem Privilegio Carolino de 22. November 1554 heisset es:

» um der leichtfertigen Leute willen, die nicht aus Noth-
» durft, sondern aus fürgeseztem Muthwillen appelliren,
» ihren Gegenheil dadurch umzutrreiben, und in ver-
» gebliche Unkosten und Schaden führen, soll jeder
» Appellant Kaution thun, daß er, im Fall, wo seine
» Appellation für frevelhaft und muthwillig erkannt
» würde, fünfzig Goldgulden zur Strafe erlegen wolle »

und in dem Privilegio Maximiliano de anno 1576. ist eben das, nur
mit andern Ausdrücken gesagt und noch näher bestimmt worden:

Anf. 4.

» da seine (des appellirenden Theils) Appellation, am
» Obergericht, dahin appellirt oder provocirt worden,
» *frivola* erkannt, und der Appellant dem Appellaten
» zu Erstattung der Unkosten verdammt wird, dann
» ohne das, und wo die Expens kompensirt, soll keine
» Strafe statt haben, die obbestimmte Straf der fünfzig
» Goldgulden erfordern, und für sich und dem Appella-
» ten einziehen sollen und mögen. »

§ 10.

A) Vorläufige
allgemeine An-
merkung darü-
ber. 1) Sie
enthalten eine
Begünstigung
in Ansehung des
Magistrats und
ein Strafgesetz
in Ansehung des
Appellanten;
sind also nicht
auszubehnen.

Unwidersprechlich liegt in diesen Verordnungen, so wie auf
der einen Seite eine Begünstigung für den Magistrat zu Bremen
und den appellatitschen Theil, also auf der andern Seite ein Straf-
gesetz in Ansehung des appellirenden Bremischen Bürgers. Gleich-
wie nun niemand jene Grundsätze verkennen wird, daß alle und
jede Privilegia *stricta*, und, bei allem was gerecht und billig ist,
nicht *contra intentionem privilegiantis* zu erklären sind, (1) und daß
wirkliche Strafgesetze niemals eine ausdehnende, sondern
immer eine einschränkende Erklärung annehmen, auch, zumal in
penalibus nicht — ohne Beleidigung des gesunden Menschenver-
standes — a diversis ad diversa geschlossen werden könne: (2) also
kann schon vorläufig aus diesem Gesichtspunkt über die Unstatz-
haftigkeit der Ausdehnung dieser Verordnungen auf ganz ver-
schiedene und ungleiche Fälle, gar kein Zweifel seyn.

§. 11.

- (1) MEVIUS Part. II. Decis CXIV. num. 5.
(2) L. 32. §. fin. C. de Appellat. MEVIUS Part. I. Decis. CC. Num. 4.
ZOEIUS ad Digesta. Lib. I. Tit. 3. n. 65.

§. II.

Zieht man aber überhaupt die Frage in Erwägung: ob ein Appellant der Succumbenzgelder verlustig seyn solle — gefasstes Gesetz, auch auf den Fall anwendlich sey, wenn die Appellation nicht zur eigentlichen Wirklichkeit kömmt, und nicht einmal Proceße extrahirt werden; so stehen einer solchen widersinnigen Intention folgende rechtliche Grundsätze entgegen.

b) Verläufe besonders inmerungen darüber.

§. 12.

Eine solche ausdehnende Interpretation streitet 1) wider den Begriff der Appellation. Wenn das Privilegium und Strafgesetz sagt: wer appellirt und mit den Kosten sachfällig wird, soll die Succumbenzgelder einbüßen; so ist das Wort „appelliren“, cum effectu zu verstehen. So ist derjenige noch kein Appellant, der die Appellation einwendet, der den Richter angeht, seine Berufung anzunehmen, sondern derjenige, der in der höhern Instanz wider seinen Gegner eine Ladung ausbringt, ihm solche insinuiren läßt, und mit ihm wirklich zur Disceptation kömmt, und hac previa, die oberrichterliche Definitiventscheidung auswartet. Wenn, — um ein etwaniges Gleichniß zu geben — das Strafgesetz sagt: wer stiehlt, soll gehangen werden; so wird der noch nicht gehangen, der Lust hat zu stehlen, sondern, damit die Strafe des Gesetzes eintrete, muß der Straffällige alles dasjenige in seinem ganzen Umfang verübt haben, womit der Begriff der verpönten Thathandlung schwanger ist.

a) Eine ausdehnende Interpretation streitet 1) wider den Begriff der Appellation.

§. 13.

Dergleichen ausdehnende Interpretation streitet 2) wider den Begriff der Succumbenzgelder. Diese sind bekanntlich: Pecunia in eum casum præstanda, si appellans in appellationis instantia succubuerit. (1) Dieses succumbere oder Unterliegen setzt nothwendigerweise einen vorgängigen Kampf des Appellanten, qualis, mit seinem Gegentheil, das ist, einen Schriftwechsel mit demselben, und ein darauf erfolgtes Erkenntnis des Richters, voraus. (2) So lange keine Appellationsproceße ausgewirkt sind, so lange kein Theil in dieser neuen Instanz sich mit dem andern eingelassen und der Oberrichter den Streit durch ein Erkenntnis

2) wider den Begriff der Succumbenzgelder.

(1) WILDVOGEL Diss. de Pecunia succumbentiae Thes. XXI. pag. 19.

(2) In den ältesten teutschen Rechten, aus welchen ohne Zweifel der Ursprung der Succumbenzgelder herzuleiten ist, und in den Gesetzen und Statuten nachfolgender Zeiten, findet sich deutlich genug, daß diesem Unterliegen allemal ein gerichtlicher Streit vorhergegangen, von dessen Entscheidung der Verlust solcher Gelder abgeheng. S. HEINECCIUS in Diss. de Pecunia in casum, si causa ceciderint, ab appellantis alioque remedio utentibus deponenda, vulgo von Succumbenzgeldern §. 14. 15. 16. & 17.

6

Kanntnis nicht entschieden hat; so lange kann man sich unmöglich den einen Theil als den Sieger, den andern als den Unterliegenden denken; so lange fallen mithin per naturam rei alle Strafen des Unterliegenden, mithin alle Succumbenzgelder hinweg.

§ 14.

3) wider den Begriff eines Decreti simplicis Processuum denegatorii

Dergleichen Interpretatio extensiva streitet 3) wider den Begriff eines *Decreti simplicis Processuum denegatorii*, und je deutlicher man sich dessen wahre Beschaffenheit vorstellt, je größer wird der Abstand zwischen diesem, und einem Definitiverkanntnis in judicio appellationis erscheinen. Die Supplicat pro decernendis appellationis processibus enthält in der That nichts als ein Ansuchen an den Oberrichter, sich als Appellanten darstellen zu dürfen, und die Bitte, daß er wider den Gegner eine Ladung erkennen möge, daß dieser erscheine, und sich coram judicio superiori auf die gegen das *ludicatum prioris instantiæ* vorgelegene Beschwerden einlasse. (1) Wem der Oberrichter dieses Gesuch abschlägt, das ist, wenn er es abschlägt, überall ein Appellant zu seyn, dem schlägt er zugleich die Möglichkeit ab, als Appellant Succumbenzgelder verwürken zu können. Selbst die gesetzliche Erlaubnis, (2) daß die *Preces pro decernendis appellationis processibus* mehr als einmal wiederholt werden können und dürfen, und oft nützlicher Weise wiederholt werden, so, daß es an täglichen Beispielen nicht fehlt, wo nach mehrmalen ergangenen abschläglichen Decretis von dem Kammergericht die Proceße dennoch erkannt werden, (3) zeigt genugsam an, wie wenig ein *Decretum processuum denegatorium* mit einer Endurteil in der Appellationsinstanz gemein hat. (4) Daß nach der jüngern Verordnung des Reichsabschieds von 1654. der Libel-

(1) *Supplicationes in specie, & proprie sic dictæ sunt preces judici eum in finem, ut processus decernat, & partem adversam citari faciat, in scriptis exhibita. Processus vero heic nihil aliud est, quam quod iudex contra eum, qui convenitur, ut, & quomodo iudicium accipiat, decernit, ideoque ad præparandum iudicium tendit, & per decreta ad supplicas pro processibus lata, tantum quæstio: an iudicium parti conveniendæ accipiendum sit, nec ne? vel quod idem est, quibus quæstio de decernendis processibus aut saltem instruitur, aut plene deciditur, neutiquam vero quasi de meritis causæ in iisdem exacte cognosceretur. RASOR in Diff. de Remedio Revisionis adversus Decreta extrajudicialia, quibus Processus appellationis in Camera Imperiali denegantur, locum non habente. Cap. II. §. 38.*

(2) Gem. Bescheid vom 27. Novemb. 1539. R. G. D. P. I. Tit. 22. §. 3. CONCLUS. PLENI de 6. Decemb. 1750.

(3) PÜTTER Introd. in rem jud. Imp. §. 192. I. LUDOLF Symph. Cons. Tom. II. pag. 678. ibi: Decreta denegatoria tale præjudicium nunquam inferunt, ut postea ad ulteriora petita & meliorem gravaminum deductionem processus decerni nequeant.

(4) RASOR. cit. Diff. Cap. II. §. 52. — 57.

Libellus gravaminum denen Supplicis pro appellationis processibus sogleich beiliegen muß, verändert in der Sache nichts. Deswegen wird doch die Appellationsinstanz zwischen beiden litigirenden Theilen nicht eher begründet. Deswegen treten doch die Benennungen des appellantischen und appellatischen Theils nicht eher cum effectu, als nach erkannten Appellationsprocessen ein. (§ 12) Deswegen bleiben doch die Anfrage des intentionirten Appellanten super receptione appellationis, und der abschlägliche Bescheid des Obergerichters darauf, in dem strengsten Verstande ausgefertigte Handlungen, die keinen Dritten concerniren, und, allerwenigsten den Judicem a quo, zu dem Endzweck, daß er deshalb so, wie nach judicialiter ventilirter und entschiedener Sache, die Succumbenzgelder einreichen könnte. — Deswegen würde es doch immer einer der trüglichsten Schlüsse seyn, von dem Decreto Processuum denegatorio auf die Irrelevanz der Gravaminum zu schließen. Ein Schluß, der niemanden einfallen wird, der da weiß, daß es bei der Deliberation, ob Prozesse zu erkennen oder abzuschlagen sind, auf unendlich viele vorgängige Umstände anzukommen, ehe zu der Untersuchung der Materialium appellationis geschritten werden kann; daß diese Prüfung der Materialium nicht einmal erforderlich ist, wenn wegen einer sonstigen vorgängigen Ursache, z. E. wenn sich in den Formalien ein Mangel zeigt, die Summe nicht appellabel ist, oder auch der Judex inferior dem Kammergericht nicht unmittelbar unterworfen zc. zc. die Prozesse offenbar zu verweigern sind; daß selbst bei der Prüfung der Materialium ohne einige hervorscheinende Frivolität der Beschwerden, ein Umstand, wie der, daß der Appellant sich im Besitz befindet, schon für ein Decretum denegatorium entscheidend seyn kann. (1)

§ 15.

Vergleichen Interpretatio extensiva streitet 4) wider allen Gerichtsgebrauch in Teutschland und die Analogie in Revisorio. Ganz sicher wird man behaupten können, daß durch ganz Teutschland kein Gerichtshof seine Liebe zu den Succumbenzgeldern, wo solche eingeführt sind, so sehr verraten wird, daß er sie auch auf den Fall, wenn die Appellation nicht zu Stande kömmt, das heißt, nur in Preparatorio bleibt, entweder, weil die Partei davon absteht, oder der Obergerichter sie nicht zulassen will, sollte vindiciren wollen. Und so viel die Observanz in Revisorio betrifft, ist die Sache klar; denn, wenn das Remedium Revisionis gegen ein Urtheil des Kammergerichts eingewendet worden ist, so erkennt Höchstodasselbe zwar über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit derselben: allein durch das Rejectionserkenntnis an und für sich, werden die Succumbenzgelder nicht verwirkt, sondern der Revident verliert solche nach klarer Maassgabe der Reichsgesetze in keinem andern Fällen, als wenn das Urtheil des Kammergerichts bestätigt wird und er von der Revision wieder abgewichen, oder auch

4) Wider den Gerichtsgebrauch in Teutschland und die Analogie in Revisorio.

(1) TAFINGER Institut Jurisprud. Cam. Sect. IV. Tit. 4. §. 950. Edit. nov. ibique alleg. DE LUDOLF in Observ. P. III. Obs. 297. pag. 522.



derselben entsagt hat. Hingegen kan er sie wieder zurücknehmen, wenn er die bereits angenommene Revision beiseiten, das ist, re adhuc integra verläßt, ehe das Kammergericht seine Rationes decidendi dem Revisionsgericht vorgelegt hat, und ehe die Revisores die wirkliche Deliberationen über die Akten angestellt haben. Er verliert sie daher ebenfalls auch nicht, wenn er nach eingebrachter Exceptionibus seines Gegners und hiemit beschlossenen Revisionsakten, sich mit dem Parre revisa gütlich setzt, weil alsdann die Sache noch nicht wirklich vorgenommen ist. (1)

§ 16.

5) wider das Verbot der nicht zu ershörenden Appellation.

Endlich aber fällt es auch einem jeden in die Augen, daß dergleichen Interpretatio extensiva keine, als die verhasste Absicht haben kann 5.) die Appellationen zu erschweren, die doch alle rechtliche Begünstigung verdienen und fordern können. Der Beschwerte wird sich um so eher abschrecken lassen, sein Recht zu verfolgen, wenn er weiß, daß schon die bloße Denegatio processuum den Verlust seiner Succumbenzgelder nach sich zieht. Er läßt sich abschrecken, und nun freuet sich der Unterrichter, daß ihm ein neuer Schritt zu dem großen Endzweck gelungen ist, seine Plusprüche zu Drakelsprüche zu machen, und den Umfang der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte zu beengen. Daß aber die Reichsgefesse ein dergleichen Unternehmen der Unterrichter höchstens detestiren, daß sie solches annullirt und kasirt haben wollen, (2) ja, daß in dergleichen schreienden Fällen sogar das Amt des kaiserlichen Fiskals aufgefördert werden müsse, (3) weiß ein jeder.

§ 17.

II. Theil
A) Uebergang zu den gegenwärtigen bestimmten Fall.

Diese vorläufige allgemeine Bemerkungen zum voraus gesetzt, schreitet man nunmehr näher zu dem gegenwärtigen Fall, und zu Widerlegung dessen, was der Magistrat zu Bremen so wohl in seinem an das Höchstpreislische Reichskammergericht erstatteten Bericht und in den bey Höchstdemselben übergebenen Expectionen für seine vermeinte Befugnis, und zur Beschönigung seines widerrechtlichen Verfahrens gegen den impetrantischen Theil angeführt hat.

§ 18.

B) Gründe, weswegen der Magistrat zu Bremen zu Einziehung der Succumbenzgelder nicht berechtigt.

So unwiderleglich die obensetzgestellte Rechtsfähe sind, (§ 10.) und so wahr es ist, was vorhin ausgeführt worden, daß überhaupt kein Unterrichter eigenmächtigerweise befugt sey, im Fall eines nudi Decreti processuum denegatorii die Succumbenzgelder einzuziehen; (§ 12. 13. 14. 15. 16.) so treten doch bei dem gegenwärtigen Fall ganz besondere wichtige Gründe ein, weswegen

(1) R. I. de 1654. §. 126.

(2) Conc. der R. G. D. P. II. Tit. 31. §. 1.

(3) DE LUDOLF Comm. System. Sect. I. §. 13. pag 125.

gen der Magistrat zu Bremen nicht berechtigt gewesen, die von den Kaufleuten Herren Johann Lange und Sohn verbürgten Succumbenzgelder sich zuweignen, und deren Erster dieser ist: daß die Stadt Bremischen Privilegien de non appellando mit dürren Worten sagen, daß die Succumbenzgelder nicht eher, als nach angenommener Appellation, wenn in der obersten Instanz eine Definitivurtheil ergangen ist, verwürkt werden sollen. (§ 9.)

D Erster Grund liegt in den ausdrücklichen Worten der Privilegien selbst.

§ 19.

Der Rath zu Bremen kann es nicht läugnen und läugnet es auch nicht, daß beide Privilegia de non appellando, so wohl das Carolinum de anno 1554, als auch das Maximilianum de anno 1576, ihm und der Stadt Bremen auf ihr demüthigstes Nachsuchen allerhöchsten Orts verliehen, und daß der koncernirende Inhalt derselben derjenige sey, welcher oben ausgezeichnet worden. (§ 9.) Da also hierüber kein Streit ist, noch seyn kann; so ergreift der Magistrat den verzweifelten Ausweg, zu behaupten, daß das eine dieser Privilegien ausser Gebrauch gekommen sey, und dieser blindlings hingeworfene Einwand trifft grade das jüngere Maximilianische.

A) Erster Einwand des Magistrats dagegen: das Privilegium Maximilianum de anno 1576. sey ausser Gebrauch und Gültigkeit gekommen.

§ 20.

Es würde wahrlich sehr schlimm für Rath und Bürgerschaft der Reichsstadt Bremen seyn, wenn diese Angabe wahr wäre. Denn wie würde es wohl um die ältere Privilegien aussehen, wenn ihre jüngere das Unglück gehabt hätten, in defuereudinem zu geraten? Niemand wird also wol so leichtgläubig seyn, sich durch diesen bloßen Einwand irre machen zu lassen, da nichts gewisser ist, als daß das Privilegium Maximilianum eben so gut, wie das Carolinum, oder als irgend eines der übrigen Stadt Bremischen Privilegien noch bis auf diese Stunde und Augenblick in seiner Kraft und Gültigkeit sey.

a) Widerlegung desselben.

§ 21.

Ueberhaupt hat ein jedes Gesetz, so lange es nicht ausdrücklich widerrufen und aufgehoben ist, eine gewaltsame (violentam) Praesumptionem des Gebrauchs und der Gültigkeit für sich. Dies tritt um so mehr bei einem Privilegio ein, einer Art des Gesetzes, das auf dringendes Ansuchen desjenigen gegeben ward, wider welchen es jetzt allegirt wird, dessen höchstes Interesse es bis auf den Augenblick des gegenwärtigen Rechtsstreits war, sein mit Mühe errungenes Kleinod bei Werth und Gebrauch zu erhalten. Es kann und wird auch der Bremische Magistrat sich und andere nicht überreden wollen, daß es von ihm allein abhängt, ein nicht so wol ihm, als gemeiner Stadt Bremen verliehenes Privilegium ausser Kraft und Gültigkeit kommen zu lassen. An einem jeden der Reichsstadt Bremen gewordenen Privilegio hat die gesamte dortige Bürgerschaft ihren Antheil, hat jeder einzelne Bürger den seingigen. Und hievon machen die Privilegia de non appellando um so weniger eine Ausnahme, je gewisser es ist, daß sie jeden einzelnen

1) Ein Gesetz gilt so lange als es nicht ausdrücklich aufgehoben.

2) also auch ein Privilegium

3) hängt es nicht von dem Willen des Magistrats ab, es ausser Gültigkeit kommen zu lassen.

Bürger concerniren, indem ein jeder Bürger in dem Fall kommen kann, da es ihm nach erhaltener obfieglichen Urtheil interessirt, daß sein Gegentheil sich beruhigen muß, und ihn nicht in das Labyrinth einer neuen Instanz führen kann.

§ 22.

4) Magistratus hat dessen Ungültigkeit und Nichtigkeit brauch mit nichts beweisen.

5) Er hat es im Gegentheil zum Zweck der Gültigkeit insinuiren lassen.

6) Es ist von den nachfolgenden Kaisern mit allen andern Privilegiis confirmirt, und

7) sind noch im Jahr 1768 die Kautionscheine von den Appellanten nach dem wörtlichen Inhalt desselben eingereicht worden.

Anl. 5.

Wie schon gesagt, es ist ein blindlings hingeworfener Einwand des Magistrats zu Bremen, wenn er vorgiebt, daß das Privilegium Maximilianicum de anno 1576. in Desuetudinem gekommen sey, und er ist es um so mehr, als derselbe nicht das mindeste anführen kann noch angeführet hat, woraus auch nur die entfernteste Vermutung erwachsen mögte, daß solches vor hundert andern Bremischen Freiheitsbriefen das außerordentliche Schicksal gehabt haben sollte, gleich nach seiner Geburt gestorben und begraben zu seyn. Im Gegentheil, so wie es in factis gewiß ist, daß selbst der Magistrat dieses Privilegium Maximilianicum geraume Jahre nach dessen Empfang, nemlich am 1. März 1581. zum Zeichen der selbst anverlangten Würksamkeit desselben, bei dem Kaiserlichen Reichskammergericht insinuiren lassen, diese Insinuation auch daselbst angenommen worden, (Anl. 4.) und somit eben dadurch, so wie ein jedes anderes Gesetz durch die Promulgation, die Kraft einer ewigen Gültigkeit erhalten hat: so gewiß ist es auch, daß dasselbe noch im Jahr 1637. von Kaiser Ferdinand III. namentlich und ausdrücklich, wie von allen folgenden Kaisern confirmirt worden, (1) und folglich kann es wol keinem Zweifel ausgesetzt seyn, daß nicht ebenfalls Sr. jetzt glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät, nebst andern Stadt Bremischen Privilegiis, eben dieses Maximilianicum allergnädigst bestätiget haben sollten, wenn man in Erwägung zieht, daß Reichsstädte, der zum Thron gelangenden Majestät nicht Privilegia *singula*, sondern den Complexum aller ihrer von der Gesetzgebenden Gewalt im Reich erhaltenen Privilegien, zur huldreichsten Bestätigung vorzulegen schuldig sind, solche Bestätigung auch bei ihrem Erfolg, nicht auf diesen oder jenen einzelnen Freiheitsbrief, sondern auf alle und jede von des Allerhöchsten Confirmantis gottseligen Vorfahren im Reich der anrufenden Stadt verliehene Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien gerichtet wird. Endlich aber fehlt es auch nicht an Beispielen, daß noch in ganz neuern Zeiten von appellantischen Bremischen Bürgern, Kautionscheine auf die Succumbenzgelder ausgestellt, und von dem Magistrat unweigerlich angenommen worden sind, die nach dem wörtlichen Inhalt des Privilegii *Maximilianici* de 1576. und nicht des *Carolinii* sind eingerichtet gewesen. Die 5. Anlage enthält deren einen, der von einem gewissen Bremischen Bürger, Namens Johann Heinrich Ludwig, in Sachen Eder und Consorten *contra* das Tischler Amt zu Bremen im Jahr 1768. ausgestellt worden, worinn es heißt:

„daß,

(1) S. dieses Privilegium confirmatorium in Königs Reiches archiv. Part. spec. Contin. IV. pag. 270.

„ daß, dafern die von vorgenannten Appellanten interponirte Appellation von Kaiserlicher Majestät für frevel und muthwillig erkannt, und Appellantes in die Kosten kondemnirt würden, ich, oder meine Erben alsdenn die in solchem Fall zu erlegenden Strafe — — — entrichten solle und wolle. „

§ 23.

Aus diesen unwiederleglichen Gründen fällt also der Erste Einwand des Magistrats zu Bremen (§ 19.) gänzlich weg, und wird es demselben unmöglich nachgesehen werden können, wenn er das Privilegium Maximilianicum de anno 1576. jezt, da es mit seinen Entwürfen und dem äußerst bedenklichen Plan, die Appellationen zu erschweren, die Appellanten von allen Berufungen an die höchsten Reichsgerichte abzuschrecken, und Allerhöchstderselben Gerichtsbarkeit zu beengen, nicht bestehen will, auf einmal auf die Seite wirft. Es bleibt dasselbe vielmehr kräftig und gültig. Ein jeder Appellant zu Bremen darf sich bei vorkommenden gleichen Fällen fest daran halten, und da dasselbe *diseris verbis* sagt, daß die Succumbenzgelder dann und nicht anders verfallen seyn sollen, als wenn der Appellant in die Kosten der Appellationsinstanz kondemnirt worden; so trifft den Magistrat in der gegenwärtigen Sache der Vorwurf mit Recht, daß er sich durch sein Verfahren gegen die ausdrückliche Erklärung der allerhöchsten Kaiserlichen Willensmeinung aufgelehnet habe.

b) Schluß hieraus, daß das Privilegium Maximilianicum de a. 1576. anoch gültig und kräftig sey, und der Magistrat sich gegen die ausdrückliche Erklärung der Kaiserlichen Willensmeinung aufgelehnet habe.

§ 24.

So höchst seltsam und hinfällig demnach auch dieser von der Ungültigkeit und dem Nichtgebrauch des Privilegii Maximilianici hergenommene Einwand des Magistrats zu Bremen an und für sich ist; so will man doch einmal auf einen Augenblick die Kraft und Obervanz desselben dahin gestellt seyn lassen, und dagegen den Zweiten Einwand des Magistrats untersuchen, nemlich, ob denn das Privilegium Carolinum de anno 1554. ihm die Befugnis beilege, die Succumbenzgelder, in dem Fall eines in der Appellationsinstanz ergangenen Decreti simplicis processuum denegatorii einzuziehen? Denn nach diesem Privilegio allein, will der Magistrat sein Verfahren in der gegenwärtigen Sache beurtheilt wissen, und glaubt, daß es ein pinguius sey, und als ein älteres, nach dem Satz: *quod inter duo privilegia sibi contraria antiquius se præferendum*, den Vorzug vor dem Privilegio Maximiliano verdienen. Allein es wird sich zeigen, daß auch hienach Magistratus Bremensis nichts gewinnen könne.

b) Zweyter Einwand des Magistrats da gegen: das Privilegium Carolinum de 1554. allein, befuge ihn, die Succumbenzgelder im Fall eines Decreti processuum denegatorii einzuziehen. Es verdienet als ein Privilegium pinguius und antiquius den Vorzug vor dem Maximilianischen.

§ 25.

So wol die in dem Privilegio Carolino enthaltene Ratio legis in verbis enunciatis, als auch ipsa verba dispositiva desselben, schreiben ausdrücklich vor, daß der Verlust der Succumbenzgelder nicht an ein Decretum simplex appellationis denegatorium, sondern

a) Widersetzung desselben. b) Die in dem Privilegio Carolino enthaltene



Ratio legis in
verbis enuncia-
tivis begriff
denjenigen
nicht, der ein
Decretum pro-
cessuum pro-
cessuum denega-
torium er-
hält, so wie den-
selben auch

Ratio legis in
verbis enuncia-
tivis begriff
denjenigen
nicht, der ein
Decretum pro-
cessuum pro-
cessuum denega-
torium er-
hält, so wie den-
selben auch

a) ipsa verba
dispositiva aus-
drücklich von der
Strafe der Succu-
m bengelder
ausschließen.

Ratio legis in
verbis enuncia-
tivis begriff
denjenigen
nicht, der ein
Decretum pro-
cessuum pro-
cessuum denega-
torium er-
hält, so wie den-
selben auch

Ratio legis in
verbis enuncia-
tivis begriff
denjenigen
nicht, der ein
Decretum pro-
cessuum pro-
cessuum denega-
torium er-
hält, so wie den-
selben auch

bern nach erörterter Sache in der Appellationsinstanz, an einer wirklichen Definitiva, gebunden seyn solle. Die darinn ausdrück- lich angegebene Ratio ist: die leichtfertige Leute im Zaum zu bal- ten, die aus vorgeseztem Muthwillen appelliren a) um ihren Ge- gentheil umzureiben, d. i. der Sache Aufenthalt und Zeitverlust verursachen, und b) ihn in vergebliche Unkosten und Schäden führen. Beides geht denjenigen nicht an, der auf ein abschläg- ges Defret seine Appellation aufgeben muß. Es ist ihm bei der geschwinden Beförderung der Extrajudicialien unmöglich gewes- sen, die Sache in die Länge zu ziehen. Er hat, was noch wichti- ger ist, seinem Gegentheil weder Schaden zufügen mögen noch ihn in die mindeste Auslage gesezt. Ihn begriff also Ratio privi- legii nicht. Ihn kann auch Dispositio privilegii nicht begreifen.

§ 26.

Aber auch in verbis dispositivis schließt das Privilegium Caro- linum ihn ebenfalls ausdrücklich von der Strafe der Succumbenz- gelder aus. Der Klavent soll nemlich funfzig Goldgulden Straf erlegen, wo seine Appellation für frevelhaft und muthwillig erkannt würde. Beinahe so viel Worte, so viel klare Ausprüch- che, daß diese Sanctio poenalis denjenigen, welchem ein nudum pro- cessuum denegatorium zu Theil wird, durchaus nicht berühren solle.

a) wo seine Appellation — — erkannt wird;
das ist, wenn dasjenige, was in appellationis instantiam deduc- tirt worden ist, für frevelhaft und muthwillig erklärt wird;

b) wo seine Appellation für frevelhaft und muth- willig — — erkannt wird;

das ist, wenn das Erkenntnis namentlich dem Succumbenti einen in appellando begangenen Frevel und Muthwillen vorrückt.

c) wo seine Appellation für frevelhaft und muthwillig erkannt würde.

das ist, wenn die Endurteil in der Appellationsinstanz derges- talt wider den Appellanten entscheidet.

Alles dieses paßt nun auf ein simplex Decretum Processuum denegatorium nicht. Die Appellationsinstanz ist noch nicht fun- dirt; es ist noch nichts in appellationis instantiam deducirt, son- dern nur über die ledigen Preces pro admittenda appellatione erkannt.

Das bloße Wort „abgeschlagen“ führt keinen von dem Ansuchenden bei seinem Besuch begangenen Frevel und Muthwillen im Munde. Und wer das Zeitalter des Privilegii, worauf doch allerdings mit Rücksicht genommen werden muß, (1) in Erwä- gung zieht, und daß Kaiser Carl V. darinn redet, zu einer Zeit, wo der Libellus Gravaminum noch nicht mit den Supplicis pro de- cernendis processibus übergeben ward, (2) wo also der Richter nicht

(1) STRYCK in Diff. de Privilegiis. interpret. Cap. IV. n. 86.

(2) DE LUDOLF Com. System. Sect. II. p. 293. DE CRAMER Syll. Proce- fus Imp. §. 1230. not.

nicht eher, als nach erkannten Proceſſen und verhandelten Saßſchriften, die Irivolität der *Materialium appellacionis* beurtheilen konnte, der wird zugeben müſſen, daß die Bemerkung, daß der Ausdruck „erkannt, in Privilegio, lediglich die Endurteil in *appellacionis instantia* andeute, sehr richtig und treffend sey.

Sollte wol nicht also auch hier, in alleiniger Hinsicht auf das *Privilegium Carolinum*, den Magistrat zu Bremen der obige Vorwurf treffen müſſen, daß er in dem Verfahren gegen die Herren Lange und Sohn, wider die ausdrücklichsste Erklärung der Allerhöchſt Kaiserlichen Willensmeinung zu Werke gegangen sey? (§ 23.)

§ 27.

Bei dieser Beschaffenheit der Sache kann folglich darüber gar die Frage nicht seyn, ob das ältere *Privilegium Carolinum* oder das jüngere *Maximilianicum*, ein *Privilegium pinguius* sey? In puncto *dispositionis circa pecuniam succumbentiarum*, ist eines so vollständig als das andere. Das *Carolinum* bindet den Verlust der *Succumbenzgelder* an die nach vorgängigem *Judicial Verfahren* erfolgende Erklärung der *Appellation pro frivola & calumnia*. Das *Maximilianicum* thut eben das, und fügt nur noch die Erwähnung der *Kostenerstattung* hinzu. Allein im Grunde ist dieser Zusatz überflüssig, denn er ist schon *virtualiter* in dem *Carolino* enthalten. Der freventliche muthwillige Appellant kann sich nie der *Kostenerstattung* entschütten. Sie ist eine unzertrennliche und wesentliche Folge seines Unternehmens; mithin sind der muthwillige Fänter und derjenige, dem das Endurteil die Kosten aufbürdet, einerlei Person, und der Zusatz des *Maximiliani* enthält nichts anders, als was bei dem *Stillschweigen* des *Carolini* gleichwol in dessen ausdrücklicher *Verordnung* eben so sicher und eben so deutlich befangen war.

3) Das *Privilegium Carolinum* und *Maximilianicum* sind beide in Ansehung der *Disposition* wegen der *Succumbenzgelder* gleich vollständig.

§ 28.

Der Saß übrigens, *quod inter duo privilegia sibi contraria antiquius preferatur*, ist aus dem *Leyser* (1) entnommen, und mag bei dem dort unterstellten Fall, da zwey *Privilegia* zu verschiedenen Zeiten, an zwey verschiedene Personen, über ein und eben dieselbe Sache gegeben worden, die einander so widersprechend waren, daß beide nicht zugleich bestehen konnten, seine Anwendung immerhin dergestalt gefunden haben, daß das jüngere *Privilegium* dem ältern nachstehen müſſen. Auf die zwey *Bremische Privilegia* de non appellando, wovon hier die Rede ist, worinn sich nicht der geringste Widerspruch gegeneinander findet, würde, wenn man auch der gänzlichen Ungleichheit nicht einmal gedenken wollte, worinn jener Fall des *Leyfers* mit dem gegenwärtigen steht, die Anwendung dieses Saßes immer sehr seltsam seyn. In dem gegenwärtigen Fall ist und bleibt die Behauptung, daß unter zweien einander widersprechenden *Privilegiis* das ältere vor dem

4) Ist der Saß, daß ein älteres *Privilegium* dem jüngern vorzuziehen, in *subtraheo* faßlich und unanwendlich.

D

(1) *Meditat. ad ff. Spec. X. Medt. XI.*



dem jüngern den Vorzug habe, und dem Privilegiato frei stehe, mit Hinwegwerfung des jüngern zu jenen zu recurriren, sehr unjuristisch, indem auch ein Anfänger in der Jurisprudenz weiß, daß ein Privilegium der Natur des Gesetzes auch darinn nachahmt, daß der ältere Freibrief durch den jüngern aufgehoben wird. Und wer mit Verlassung seiner vorigen Gnadenbriefe, um einen neuen ansucht, der mit dem vorigen in graden Widerspruch liegt; wer den neuen als eine wirkliche Gnadenbezeugung annimmt, und zur Bezeugung seines ernstlichen Vorsazes, sich daran zu halten, ihn insinuiren läßt, dem steht, wenn er nunmehr von seinen ältern widersprechenden Privilegiis gegen einen Dritten Gebrauch machen will, allerdings entgegen, daß er auf diese, förmlichen Verzicht gethan habe, und er muß sich mit der bekannten Regel trösten lassen: *ad jura renunciata non datur regressus.*

C.) Dritter Einwand des Magistrats: Es sey viel rathfamer und guträdlicher, wenn auch der, so ein abschlägliches Decret erhält, den Verlust der S. litte, weil dieser sonst von aller Strafe frei und besser daran wäre als der, dessen Appellation durch ein Urtheil *pro frivola* erkannt würde; Ueberhaupt aber hätten die *Denegationes processuum extrajudicialium* allemal eine Frivolität der Appellation zum Grunde.

a) Widerlegung desselben.
1) Dem Magistrat würde solches zwar vortheilhaft seyn nicht aber dem gemeinen Wesen und ein abschlägiges Decret ist schon eine Strafe für dem Appellanten.

§ 29.

Von eben der Art ist der Dritte Einwand des Bremischen Magistrats: daß es doch viel rathfamer und vortheilhafter gewesen wäre, wenn es Kaisern Carl V. und Maximilian II. gefallen hätte, den Verlust der Succumbenzgelder auch bei einem Decreto *simplici processuum denegatorio* eintreten zu lassen, zumal da nunmehr der mit Frevel und Muthwillen umgebende Appellant, dem aber die Prozesse abgeschlagen werden, wider sein Verdienst *melioris conditionis* sey, als derjenige, der Prozesse ertrahirt, mithin dadurch in den Stand kömmt, seinen Frevel und Muthwillen zur wirklichen Ausübung und Vollendung zu bringen; wie denn auch nichts ausgemachter als das sey, daß derjenige, der auf seine Supplicat das Decret: „abgeschlagen“ erhält, ohne Ausnahme der frevelhafteste und muthwilligste Appellant gewesen seyn müsse.

§ 30.

Freilich mögte es dem Magistrat zu Bremen vortheilhafter gewesen seyn, wenn die allerhöchsten Privilegiantes ihm hätten vergönnet wollen, *ad simplex Decretum Processuum denegatorium* schon zur Einziehung der Succumbenzgelder zu schreiten; Denn das fällt in die Sinne. Allein, auch beiseite gesetzt, was schon oben (§ 16.) angeführt worden, daß dadurch die Appellanten von allen Berufungen an die höchsten Reichsgerichte abgeschreckt, ja, selbst die Gerichtsbarkeit derselben würde beschränkt werden; so sieht auch ein jeder sehr leicht, daß dem gemeinen Wesen und dem *Favori* einer gerechten Urtheil erster Instanz dadurch kein Vortheil erwachsen wäre.

Die Gesetze haben auf zweierlei Art gegen muthwillige Appellationen Vorsehung gethan. Einmal dadurch, daß der Oberrichter sie durchaus nicht annimmt; Zweitens dadurch, wenn sie angenommen, und die Appellationsinstanz durchgegangen ist, daß der Appellant den Verlust der Succumbenzgelder leidet. Das erste Mittel besteht für sich, und ist an und für sich selbst wirksam und zureichend, muthwillige Appellanten zu coerciren, mit-

mithin kann ein Privilegium, das die Absicht im Munde führt, freventliche Appellationen verhindern zu wollen, in keine andere, als in die nurgedachte zweyte Art der gesetzlichen Vorsetzung einschlagen.

§ 31.

Gesetzt aber auch, es wäre ein Glück für den muthwilligen Appellanten, daß ihm alsobald die Appellationsproceße abgeschlagen werden, in so fern er dadurch seine cautionirten Succumbenzgelder rettet; so kann und muß ihm dies Glück gegönnet werden. Fehlt es ihm dafür doch auch auf der andern Seite an Gelegenheit, der Sache Aufenthalt zu machen! Führt er doch auch seinen Gegentheil nicht in vergebliche Schäden und Kosten, welches doch die beiden alleinigen Vergehungen sind, weswegen die Succumbenzgelder theils zur Strafe, theils dem sie zur Hälfte genießenden Appellaten zur Entschädigung dienen sollen! Barlich, wenn der Magistrat zu Bremen dawider eifern will, daß eine gesetzliche Verordnung über die Succumbenzgelder sie nur nach ausgeführter Appellation, und nicht in casu denegatorum processuum confiscirt; so ist das grade so seltsam, als wenn jemand der peinlichen Halsgerichtsordnung es zum Fehler anrechnen wollte, daß sie nur auf den würllichen Todschlag die Lebensstrafe setzt, es aber vergessen hat, sie auf denjenigen, der den andern umbringen wollte, aber nicht im Stande war ihm einiges Leid zu thun, zu erstrecken.

²⁾ Diese Strafe ist sehr verhältnißmäßig.

§ 32.

Was endlich noch in diesem Einwand des Magistrats von dem Decreto processuum denegatorio, als einem untrüglichen und nothwendigen Kennzeichen einer leichtfertigen und freventlichenweise unternommenen Appellation, enthalten ist, das lauft zu sehr wider alle procesualische Kenntnisse, als daß man ausser der Beziehung auf das, was schon oben von dem Begriff eines Decreti simplicis processuum denegatorii ausgeführt worden, (§ 14.) sich hier darüber weiter auszulassen nöthig haben sollte. Man will nur noch den bekantnen Rechts- und Erfahrungssatz hinzusetzen, daß, wenn aus dem cum Supplicis pro decernendis processibus übergebenen Libello gravaminum ein offener Frevel und Muthwille der vorhabenden Appellation erscheint, es nicht bei dem bloßen abschlägigen Dekret zu verbleiben, sondern die Proceße nebst einer verdienten Aeufferung des Mißfallens und Unwillens gegen den Supplikanten, ja mit Verweis und namhafter Bestrafung abgeschlagen zu werden pflegen und abgeschlagen werden sollen. (1) So lange dies letztere nicht geschehen ist, wer giebt dem Unterrichter die Macht, eine strafbare Trivolität der Appellationsbeschwerden zu präsumiren, und diese unbedufte Präsumtion an die Stelle der Wahrheit zu setzen? (2) Wie mag er seine willführliche Rationes

³⁾ Ist der Satz falsch, daß allemal durch ein abschlägiges Dekret die Appellation für frivol erklärt werde.

D 2

dubi-

(1) DE CRAMER Observ. Jur. univ. T. I. Obf. CCLXXVIII. R. D. dea. 1600. §. 17. R. I. de 1654. §. 120.
 (2) DE LUDOLF Comm. System. pag. 288. Difficilis est probatio temeritatis, ubi haec non est aperta, non sequetur poena.



dubitandi & decidendi dem Oerrichter unterstellen? Wie mag er gar unternehmen, nach seinen ihm nicht beifommenden Präsumtionen und Präsuppositis zu Werk zu gehen und durch eigenmächtiges Einziehen der Succumbenzgelber dem Judiciad quem den heimlichen Vorwurf zu machen, daß er bei seinem Decreto denegatorio durch unterlassene Erklärung der Appellation pro frivola & calumniola, gefehlet habe? Und was kann endlich nur immer den Rath zu Bremen befugen, in Bestrafung derjenigen Appellanten, welchen die Proceße per simplex decretum abgeschlagen worden, selbst denen höchsten Reichsgerichten vorzugreifen? Die folgende Stelle aus den Schriften des seel. Kammergerichts Beisizers Freiherrn von Cramer, die einjeder Unterrichter, dem etwa die Lust anwandelt, die Strafe seines Privilegii de non appellando eigenmächtigweise in solchen Fällen an den Appellanten zu erequiren, sich zur Lehre und Nachachtung dienen lassen mag, und welche deutlich zeigt, wie die höchsten Reichsgerichte dergleichen Benehmen anzusehen gewohnt sind, verdient desfalls hier wörtlich angeführet zu werden:

Fiscali Statuum Imperii facultas non competit, contra eos, qui ad suprema Imperii Tribunalia appellaverunt, denegatis appellationis processibus, ad penam temere appellantium, vel violati privilegii de non appellando agendi. Cerre quemadmodum cassanda & inihibenda quæcunque, quibus ligantes ab appellacionibus ad suprema Imperii Tribunalia deterrantur; ita quoque talis actio fiscalis inihibenda, caulaque Fiscalis Cæsarei est. (1)

§ 33.

D) vierter Einwand des Magistrats: Das Privilegium müsse plene interpretiret werden, folglich siege auch der Fall eines Decreti denegatorii darin.

Der Vierte Einwand des Magistrats zu Bremen ist aus den LL. fin. De Constitut. Principum und 201. und 220. De V. S. bergekommen, nach welchen Beneficia Principum plene, das ist, nach ihrem ganzen Umfang zu erklären sind, und wornach also das Privilegium de non appellando, auch von dem Fall eines Decreti simplicis processuum denegatorii interpretiret werden müsse.

§ 34.

a) Wiederlegung desselben.
1) Es ist ein Unterschied zu machen inter Interpretationem plenam & extensivam.

Jedoch, wenn man dagegen erwägt, daß unter der Interpretatione Plena, der die Imperfecta entgegen stehet, und der Extensiva, deren Gegensatz die Restrictiva ist, ein himmelweiter Unterschied sey, und nicht mit einander verwechselt werden dürfe; nicht weniger, daß das keine Interpretatio Privilegii extensiva sey, wenn man dasselbe ultra rationem ejus, und contra intentionem Privilegiantis ausdehnt (2) — weil dies sodann nicht auslegen, sondern an dem privilegio Gewaltthätigkeit üben heißen würde —; so stehen diese Leges dem, was bereits ausgeführet worden, keinesweges entgegen.

(1) Cramer System. Process. Imp. §. 1334. Eben dasselben Observ. Juris Universi Tom. IV. Obs. MCXXVI. wo sich ein sehr merkwürdiges in einer gewissen Mecklenburgischen Sache ergangenes Reichshofrathskonsilium findet, welches die gegenwärtige Frage ganz ungemein erläutert.

(2) STRYCK. cit. Diss. de Privilegiorum interpretatione Cap. V. n. 18.

Eine Interpretatio Plena mag, bei den jetzt vorliegenden Privilegiis, dem Carolino und Maximiliano, immer statt finden, nur eine Extensiva nicht; (2) Denn das wäre wider die Rechtsregel: Privilegia sunt strictæ interpretationis. Und wenn ja eine Interpretatio extensiva hier anwendlich seyn könnte; so kann doch wol der Magistrat nimmermehr unter einer solchen ein Urding einer Interpretation einführen, das heißt in substrato, gegen die deflarirte Absicht und Worte des Privilegii und des Privilegirten, anstatt nur diejenigen zu bestrafen, die ihre Appellation ausgeführt, und dadurch ihren Gegner in Zeitverlust, Schäden und Kosten gestürzt haben, einen Unschuldigen zur Strafe ziehen, der von allen diesen Unfuge nicht das mindeste begangen hat. Die gesunde Vernunft müste ja für einer solchen Auslegung erschrecken, die dem Allerhöchsten Privilegiani die Absicht andichten wollte, als habe Derselbe aus den Magistratischen Erkenntnissen infallible Strafgesetze machen, kleine Despoten in den Reichsstädten erschaffen, und den Magistrat mit ungebührlichen Strafgeldern bereichern wollen.

2) Jene mag hier immer ihre Anwendung finden, nur kann es diese nicht; noch rarer aber eine solche Interpretation, die gegen die deutliche Worte und Absicht des Privilegii und Privilegiantis angeht.

§ 36.

Inzwischen so gewiß und richtig der Grundsatz ist, quod in privilegiis, zumal odiosis, restrictiva Interpretatio locum habeat, so wenig findet man doch in der gegenwärtigen Sache Veranlassung, bei dieser nur für dunkle und zweifelhafte Privilegia aufzubewahrenden Art des Bedarfs, sich weiter aufzuhalten, oder davon ein mehrers noch anzuführen. Im Gegentheil wird ein jeder überzeugt seyn, daß in den Fällen, wo Verba privilegii clara sind, und Ratio adæquata ist, so wie keine ausdehnende Auslegung anwendlich, also keine einschränkende Auslegung nöthig sey, sondern Interpretatio mere declarativa, oder, wenn man lieber will, gar keine Auslegung Platz greife. (1) Und, wenn also die Bremischen Privilegia disponiren, daß derjenige die Succumbenzgelde erlegen solle, dessen Appellation für frevelhaft und muthwillig erkannt; und der in die Kosten der Appellationsinstanz kondemnit ist; was mag, ums Himmels willen, wol für Auslegungskunst dazu gehören, um begreiflich zu machen, daß ein nicht zur Appellation zugelassener, nicht für frevelhaft und muthwillig erklärter, nicht in die Kosten Kondemnirter Streiter sub hac dispositione penali privilegiorum nicht befangen sey?

3) Ueberhaupt aber, wo beides, wie in den Bremischen Privilegiis klar und deutlich ist, findet gar keine Auslegung statt.

¶

§ 37.

(1) WILDVogel cit. Diff. De Pecunia Succumbentia. Thef. XXIV. pag. 22. Lex, quæ de certâ pecuniæ summa in casum succumbentia deponenda solum loquitur, non ad alias res ultra mentem verbaque constituentis extendenda, estque hæc constitutio correctoria, adeoque strictè accipienda, nec ad aliud trahenda; & quicquid in ejusmodi lege non expressum est, pro omisso habetur.

(2) STRYCK cit. Diff. Cap. III. n. 56. & Cap. IV. n. 3.



§ 37.

Einwand des
Magistrats: Er
sey in longava
possessione vel
quali ex inter-
pretatione usa-
li privilegii,
die S. C. in
casu denegata
appellationis zu
erheben.

Anl. 6.

Dies wäre nun freilich zwar die reine und deutliche Sprache der Stadt Bremischen Privilegiorum in Ansehung der Succumbenzgelder: Allein, es sollen, wie der Fünfte Einwand des Magistrats sagt, diese Allerhöchste Kaiserlichen Privilegien durch einen widrigen Gebrauch und langes Herkommen dergestalt bestimmet worden seyn, daß laut der 6. Anlage schon seit funfzig Jahren, jedesmal, auch in casu denegationis simplicis processuum die Succumbenzgelder eingezogen worden wären, oder mit andern Worten: Magistratus befände sich in possessione longeva vel quasi ex interpretatione usuali privilegii, also mit den Appellanten zu verfahren.

§ 38.

a) Wiederer-
gung desselben.

In der That ein sehr befremdendes Vorgeben! Kaiserliche Gnadenbriefe, die denen höchsten Reichsgerichten insinuiert und denselben von der gesetzgebenden Gewalt zur genauen Befolgung empfohlen, (1) die seit ihrer Verleihung von allen folgenden gottseligen Kaisern, und noch selbst von Sr. glornwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät confirmiret sind, sollten durch eine entgegengesetzte Bremische Observanz in einem oder andern Punkte, wo nicht ganz vernichtet, dennoch anders bestimmet werden wollen? Das würde schon an und für sich Verwunderung erregen, wenn die Art sie nicht noch mehr verdiente, mit welcher der Magistrat zu Bremen dieses Vorgeben durch jene 6. Anlage, welche ein aus den Bremischen Kämmerer-Büchern gezogenes Verzeichniß aller derjenigen Fälle seyn soll, worinn die Succumbenzgelder von den Appellanten seit dem Jahr 1726. eingetrieben worden sind, gut machen und beweisen will.

§ 39.

1) Es hat die-
se Gewohnheit
die rechtsverfor-
derlichen Eigen-
schaften nicht,
und ist folglich
ein lange getrie-
bener Unfug.

Daß die lange Gewohnheit und Observanz eine approbirte Fußlegerin der Privilegien sey, kann in gewissen Fällen guten Grund haben und allerdings anwendlich seyn: Allein dies paßt auf die gegenwärtige Gewohnheit nicht. Dieser fehlt es grade an allem, was zu einer eingeführten guten, löblichen und langen Gewohnheit, den bekanntesten Rechten nach erfordert wird. Ihr fehlt es hauptsächlich an dem Billig- und Vernunftmäßigen, ohne welchem eine lange Gewohnheit bloß ein lange getriebener Unfug ist. Ihr fehlt es an der Einwilligung und dem Umwiffen der höchsten Majestät, ohne welchem eine, zumal *contra legem* eingeführt seyn sollende Gewohnheit ein ewiges Un Ding bleibt. Ihr fehlt es endlich auch an der *Auctoritate rerum similiter judicarum*, welche in dem gegenwärtigen Fall von Seiten des Magistrats zu Bremen, in dem Beweise hätte bestehen müssen, daß in *Contradictorio* bei einem der höchsten Reichsgerichte für die Einziehung der Succumbenzgelder *ad nudum decretum processuum* dene-

(1) R. D. de 1600. §. 18. C. O. C. P. I. tit. 22. §. 6. & P. II. tit. 31. §. 12.
R. I. de 1654. §. 123.

denegatorium, entschieden worden sey. In jenem Verzeichniß unter der 6. Anlage hingegen, hat der Magistrat nichts, als das eigene ihn selbst beschämende Geständnis beigebracht, daß er in allen darinn genannten Fällen die klare Vorschrift der Allerhöchst verliehenen Privilegien zur höchsten Ungebühr übertreten, und seine unschuldige Bürger mehrmalen auf die strafwürdigste Art bedrückt habe, der Regel uneingedenk, quod proprium delictum contenti in præjudicium tertii nunquam credatur.

§ 40.

Aber auch hiezu kommt noch, daß dieses von dem Bremischen Magistrat dem Kaiserlichen Reichskammergericht vorgelegtes Verzeichniß, schon an und für sich äußerst verdächtig ist, und daher nicht den mindesten Glauben verdient. Denn zunächst und bei dem ersten Anblick desselben, wer steht dafür ein, daß unter allen den 50. oder 60. Rubriken eine einzige ist, wo die Succumbenzgelder ad merum decretum processuum denegatorium eingezogen sind, daß nicht vielmehr bei allen den Vorfällen ein *desinitive* an den höchsten Reichsgerichten pro temerario & frivolo litigatore erklärter und in expensas kondemnirter Appellant die Zahlung geleistet habe? Wenigstens kann man von Einer in diesem Verzeichniß unter dem Jahr 1762. stehenden Sache unter dem Rubrum: *Ueltermann Reinhard Smith contra Nustäden*, dies letztere mit der in dieser Sache bei dem höchstpreisslichen Kaiserlichen Reichskammergericht am 24. November 1762. publicirten in der 7. Anlage befindlichen Urtheil darthun. Und so wie dieser ist, muß der Fall beschaffen seyn, wenn die Bremischen Privilegia de non appellando ihre volle Wirkung zeigen sollen, und der Magistrat berechtigt seyn will, die Succumbenzgelder von den Appellanten einzuziehen.

2) Das Verzeichniß, so der Magistrat von den Fällen genommenen Succumbenzgelder beigebracht ist verdächtig, weil es

Anf. 7.

§ 41.

Hiernächst und bei näherer Prüfung sieht es auch um die Richtigkeit dieses Verzeichnisses verdächtig aus. Denn, wenn sich sub anno 1767. noch die Rubrik: *Urtheil contra Knopfmacher* Amt aufgeführt findet, da doch in dieser Sache, wie solches unten (§ 47.) vorkommen wird, schon anno 1768. die Succumbenzgelder an die Behörde haben zurückgegeben werden müssen, was will das sagen? Und wenn weiter unter dem Jahr 1746. aufgeführt wird: „Eine gewisse Sache zur Salzscheid“; sollte da wohl nicht ein Vorfall versteckt liegen, wo Magistratus den ersten Versuch gemacht hätte, ad simplex decretum denegatorium sich die Succumbenzgelder zuzueignen, wo der Beschwerter sich dawider gesetzt, und wo man, um die Sache nicht zur Sprache kommen zu lassen, sich mit ihm in die Gelder getheilt hätte?

a) unrichtig ist, und

§ 42.

Ferner so finden sich in diesem Verzeichniß verschiedene Sachen, worinn, wie solches in der Reichsstadt Bremen notorisch ist, die Parteien von dem Magistrat sogar gezwungen worden sind,

b) Rubriken von Sachen enthält, welche niemals an einer derer höchsten Reichsgerichte gleich gelangt sind.



gleich bey Interposition und Notification der Appellation die Succumbenzgelder bar zu erlegen, und welche von ihm, obgleich die Appellationen aus Ursache, daß die Parteien sich verglichen, niemals bei einem der höchsten Reichsgerichte eingeführet worden, dennoch behalten und nie wieder zurückgegeben worden sind. Hier gehöret nachstehende in diesem mehrgedachten Verzeichniß unter den Jahren 1760. 62. 63. 64. 66. und 68. angeführte Sachen: Abraham Israel. Gebrüdere Rulfs. Herrmann Fehse contra Gerhard Meier. Johann Borchers contra Dünkers. Gerhard Schilling contra Krone. Dr. Heinrich Meier contra die Bobarsche Erben. Dr. Reinh. Smith und N. Fehse contra Christ. Meier. Adr. Balthas. Schaft contra Joh. Markens. Von welcher letztern Sache auch noch dieses angemerkt zu werden verdient, daß, als der Appellant sich unmittelbar nach interponirter und notificirter Appellation mit seinem Gegentheil verglich, und deswegen unter Anzeige dieses Vergleichs um die Zurückgebung der Succumbenzgelder supplicirte, derselbe dennoch nur die Hälfte davon zurückverhielte, die andere Hälfte aber der Magistrat sich zu eignete.

Wer kann also wissen, wie es mit allen übrigen noch in diesem Verzeichniß aufgeführten Sachen aussieht, und was davon noch gesagt werden könnte, wenn es möglich wäre, sich darüber eine genaue Information zu verschaffen, und sodann auch dieses dem höchsten Reichsrichter vor Augen zu legen.

§ 43.

3) Wenn es aber auch nicht verdächtig wäre, so können doch die darinn bemerkten Fälle als bloße Kontraventionen wider die Privilegia nicht zum Nachtheil anderer angezogen werden.

Jedoch gesetzt, in allen den specificirten 50 oder 60. Sachen wären die Succumbenzgelder ad tale denegatorium simplex eingezogen worden; Gesetz, der jedesmal dadurch gravirte, hätte aus Unwissenheit der Rechte oder weil er die jedesmaligen 66 $\frac{2}{3}$ Reichsthaler nicht der Mühe wehrt hielte, desfalls eines der höchsten Reichsgerichte anzugehen, oder daß er auch dazu beredet worden wäre, die Succumbenzgelder nicht wieder zurück zu fordern, das Seinige gedultig hinnehmen lassen; was würde das einen Dritten angehen? Ein jeder, wer da will, mag sich seines Rechts bedienen, das kann niemanden gewehret werden. Aber nicht eben alle fühlen dagegen einen Beruf und Verbindlichkeit bei sich, es dergleichen gutherzigen und furchtsamen Leuten nach zu machen und ihre unverwürfliche Succumbenzgelder im Stiche, ja — wie dies der Fall bei den Herren Lange und Sohn ist — auf eine höchst schimpfliche, allen kaufmännischen Kredit verletzende Art sogar abpfänden zu lassen. Kurz, alle in dem mehrgedachten Verzeichniß aufgeführte Fälle, in so ferne darinn die Succumbenzgelder ad simplex decretum processuum denegatorium eingezogen worden sind, können als offenbare Kontraventionen wider die Kaiserliche Privilegia de non appellando gegen denjenigen, der sich solche nicht aufdringen lassen will, so wenig zum Nachtheil angezogen werden, als daraus eine gültige gute Gewohnheit und Observanz erwachsen kann.

Gleichwie nun in der vorstehenden bisherigen Ausführung der Erste Grund sattsam erwiesen seyn wird, weswegen der Magistrat zu Bremen in dem gegenwärtigen besondern Fall nicht berechtigt gewesen, sich die von denen Herren Lange und Sohn verbürgten Succumbenzgelder zuzueignen, weil nemlich die Stadt Bremischen Privilegia mit dürren Worten sagen, daß solane Gelder nicht eher, als nach angenommener Appellation, wenn in der obersten Instanz eine Endurteil ergangen, verwürkt werden sollen; (§. 18.) so will man nunmehr auch den Zweiten Grund, welcher dieser vermeinten Berechtigung des Magistrats gleichermaßen entgegen steht, kürzlich an- und ausführen. Und dieser liegt in dem Umstand, daß der Magistrat von denen Herren Lange und Sohn bei Einlegung ihrer Berufungen die schriftliche Versicherung über diese Gelder nur auf den einzigen Fall, da die Appellationen von einem der höchsten Reichsgerichte für frevelhaft und mutwillig erkannt werden sollten, ausstellen ließ. (Vnl. 1. und 2.)

W) Zweiter Grund liegt in dem Inhalt der ausgesetzten Kautionscheine.

§ 45.

Der Magistrat wendet hiegegen ein, daß die Worte des Kautionscheins gegen die Observanz, pro scribente nichts würden könnten, und wiederholt dabei nochmalen, daß eben durch das Decretum denegatorium die Appellation stillschweigend für frevelhaft und mutwillig erkannt worden, folglich der in der Kautionsnotul verschriebene Fall eingetreten sey.

W) Einwand des Magistrats dagegen: Die Worte des Kautionscheins könnten contra observantiam pro scribente nicht operiren.

§ 46.

Geht man auf das, was oben in dem §. 38. und folgenden der gegenwärtigen Ausführung von der gerühmten saubren Bremischen Observanz, die Succumbenzgelder im Fall eines decreti denegatorii von den Appellanten zu erheben, wie auch, was in dem §. 14. und 32. gesagt worden ist, zurück; so wird dieser Einwand schon zum Theil seine hinlängliche Widerlegung daraus erhalten. Man will daher nur noch dieses anführen, daß wenn hier einiger Zweifel über den Wortverstand der von denen Herren Lange und Sohn aufgestellten Kautionscheine obwaltete, die Auslegung dennoch für sie, als die besten Dollmetscher ihrer eigenen Worte, zu machen seyn würde, so wie eben diese Auslegung notwendig gegen den Magistrat fallen müßte, der aus diesen Kautionsnoteln ein lucrum kaptirt, und dem es also oblag, was er eigentlich haben wollte, sich deutlicher verschreiben zu lassen. Denn wenn der Magistrat das mindeste Recht und Befugnis hatte, Succumbenzgelder sofort auf erfolgende Verweigerung der Appellationsproceße zu nehmen; was hätte ihn abhalten sollen und mögen, sich auf diese so wenig ungewöhnliche und so leicht mögliche Ereigniß das Versprechen der Bezahlung namentlich richten zu lassen? Eben dieses würde auch alsdenn Rechtens gewesen seyn, wenn die vorliegende schriftliche Verpflichtungen mit irgend einer Zweideutigkeit gefaßt wären. Allein das sind sie keinesweges; sondern die Herren Lange und Sohn hatten in selbigen die Strafgeder der 66. Artbl.

W) Widerlegung desselben.



per modum conditionis sine qua non, dann und nicht anders, als wenn die Urtel in höchster Instanz ihre Appellation frevelhaft und muthwillig nennen würde, versprochen. Und da dieser ausbedungene Fall nicht erfolgte; so mußte ja wohl die natürliche und nothwendige Wirkung davon diese seyn, daß auch die Strafgeelder nicht verfallen waren, und der Magistrat nicht berechtiget seyn konnte, solche zu fordern und einzuziehen. Daß aber die Langtschen Appellationen von dem Kaiserlichen Kammergericht so wenig expresse als tacite, tanquam frivolae sind abgeschlagen worden, beweiset instar omnium, der Inhalt des mit keiner Strafe versehenen Decreti denegatorii selbst, sodann die in der gegenwärtigen Sache von dem Kammergericht ertheilte Ordination vom 18. August 1775. und das von Höchstdemselben auf Bericht und Gegenbericht erkannte Mandatum S. C. (§. 4.)

§ 47.

Der Dritte und letzte Grund, welcher den Zudringlichkeiten des Magistrats zu Bremen entgegen steht, ist endlich dieser, daß derselbe noch in ganz neuern Zeiten im Jahr 1768. von dem Höchstpreislichen Reichshofrath in Sachen Urtel *contra* das Knopfmacheramt zu Bremen die Befugung erhalten hat, die Grenzen der Privilegiorum de non appellando nicht zu verkennen. Warlich, ein seltsamer Kontrast mit der von dem Magistrat allegirten Bremischen Observanz, (§ 37.) die Succumbenzgeelder sogleich ad simplex decretum processuum denegatorium einzuzackeln!

Johann Ferdinand Urtel hatte nemlich an den Kaiserlichen Reichshofrath appellirt, und bei Einwendung dieser Berufung, dem Magistrat zu Bremen Realkaution wegen der Succumbenzgeelder stellen müssen. Die Appellation wurde aber abgeschlagen, und nun forderte der gute Mann seine baaren Gelder wieder zurück. Der Magistrat weigerte sich dessen. Urtel klagte deshalb bei dem Reichshofrath, und hier ergieng zuerst am 19. April 1768. das in Anl. 8. der 8. Anlage enthaltene Rescriptum an dem Magistrat: die von dem Appellanten bei ergriffener Appellation eingelegte Kaution von 66. Rthlr. 48. Gr. in 3 Stücken bewandren Umständen nach an Supplikanten ohne Abzug aus und abfolgen zu lassen. Der Magistrat gehorchte diesem Befehl nicht, sondern übergab dagegen Exceptiones sub & obreptionis; Allein es wurden solche verworfen, und ihm Inhalts der 9. Anlage, am 6. September ejusdem anni noch ein Termin von zwei Monaten zur Folgeleistung des Kaiserlichen Rescripts vom 19. April mit der Verwarnung gegeben, damit es schärferer Kaiserlicher Verordnung nicht bedürfe.

§ 48.

Der Magistrat macht zwar von dem in diesem ebenangeführten Reichshofraths Conclufio vom 19. April 1768. befindlichen Ausdruck „bewandren Umständen nach“ die Auslegung, als bedeute derselbe so viel, daß nur in hoc casu plane singulari die Einziehung der Succumbenzgeelder nicht hätte erlaubt werden wollen, für andere Fälle aber sey dieser Casus ganz unverfänglich.

§. 49.

U Einwand
des Magistrats
dagegen.

Allein so entblößt diese Auslegung von allem Beweise ist, so auffallend verkehrt ist sie auch. Genug, daß nicht gezeugnet werden kann, daß in diesem Ertelschen Fall auf interponirte Appellation & Preces pro decernendis processibus, ein lediges Decretum processuum denegatorium an dem Höchstpreisllichen Reichshofrath erfolgt sey, bei welchem klar vorliegenden Umstand durch die in dem Reichshofraths Concluso vom 19. April 1768. bezielte Bewandtsame der Umstände, nichts anders als das angedeutet wird, daß, weil der von dem Appellanten ergriffenen Appellation nicht Raum gegeben, mithin dieselbe nicht endlich für muthwillig und frevelhaft, unter auferlegter Kosten Erstattung, erkannt worden, die bei dieser Bewandts der Sache unrechtmäßig vorenthaltene Reutionsgelder aus und abfolgen zu lassen seyen. Solchergefalt fällt also jener Ertelsche Calus gänzlich mit dem gegenwärtigen überein, und würde bei unterliegendem einerlei Facto, auch einerlei Decisum eintreten, wenn nicht in subtrato noch das hinzukäme, daß der Magistrat zu Bremen durch Wiederholung des im Jahr 1768. mit den Succumbenzgeldern verführten Unfugs, und vernachlässigte damalige oberstrichterliche Warnung, sich jezo in majori reatu befindet, mithin diesmal, besonders in Ansehung des gekränkten Theils, aller Schäden und Kostenerstattung nicht wird überhoben seyn können.

W) Wiederholung desselben.

§ 50.

Wann nun in der vorliegenden Ausführung bewiesen worden,

III. F. 8. 11. Kurze Wiederholung des gesamten Vortrags und Schluß, worinn die aufgestellte Frage verneinet wird.

I) daß, so wie überhaupt ein Gesetz, welches den Verlust der Succumbenzgelder auf das Sachfälligwerden eines Appellanten fest, nicht auf den Fall ausgedehnet werden dürfe, wenn die Appellation nicht zur Würkslichkeit kömmt und keine Processus extrahiret werden, (§ 10. und 11.) und eine solche ausdehnende Auslegung desselben, wider den Begriff der Appellation, (§ 12.) wider den Begriff der Succumbenzgelder, (§ 13.) und eines Decreti simplicis processuum denegatorii, (§ 14.) wider allen Gerichtsgebrauch in Teutschland und die Analogie in Revisorio, (§ 15.) und endlich wider das allgemeine Verbot des von den Unterrichtern nicht zu erschwerenden Rechtsmittels der Appellation streite; (§ 16.) also auch

II) so viel insbesondere das in den Bremischen Privilegiis de non appellando enthaltene Strafgesetz betrifft, daß die Sachfällig werdende Appellanten die Succumbenzgelder verwürkt haben sollen, solches keine Ausdehnung auf den Fall eines bei den höchsten Reichsgerichten ergangenen Decreti simplicis processuum denegatorii leide, weil die Disposition des Privilegii Kaisers Carl V. de anno 1554. und Maximilians II. de anno 1576. desfalls klar und deutlich ist, und den Verlust der Succumbenzgelder nur bloß auf den Fall gesetzt hat, wenn die Berufung des Appellanten in der obersten Instanz unter auferlegter Kostenerstattung durch ein De-



finitivurteil, für muthwillig und frevelhaft erkannt worden (§ 9. und 18.) — daß diese beiden Privilegia wegen dieses Punkts ejusdem argumenti sind (§ 27.) — daß in Ansehung des letztern, Magistratui Bremensi nicht frei steht, zum Nachtheil der Bremischen Bürger einem ältern Privilegio eine willkürliche Deutung zu geben, und die Kaiserliche dem Reichskammergericht insinuirte Interpretationem authenticam hintanzusetzen — daß ihm nicht gebührt, die Confirmation des letztern einseitig, und ohne Vorwissen der Bürgerschaft zu unterlassen und solches ausser Uebung zu setzen — daß auch die vorgegebene Desuetudo des Maximilianischen Privilegii unerfindlich, immassen noch im Jahr 1768. nach den selbst eigenen Worten desselben die Kautionscheine eingerichtet worden (§ 21. u. 22.) und daß andere Fälle als bloße Kontraventionen gegen die Kaiserliche Privilegia demjenigen, der sich solche nicht aufdringen lassen will, nicht zum Nachtheil angezogen werden können. (§ 43.) Da ferner durch eben diese Ausführung dargethan worden, daß auch die Herren Lange und Sobn sich, laut ihrer ausgestellten Kautionscheine, auf keinen andern Fall zur Bezahlung der Succumbenzgelder anheischig gemacht, als wenn die Urtheile in der höchsten Instanz ihre Appellationen frevelhaft und muthwillig nennen würden, (§ 44.) und endlich daß sogar durch ein, in neuern Zeiten im Jahr 1768. in einem ganz ähnlichen Fall ergangenes Reichshofraths Conclusum der Magistrat zu Bremen angewiesen worden, die Grenzen der Privilegiorum de non appellando in dem Punkt der Succumbenzgelder nicht zu überschreiten; (§ 47.) So ist von diesem allen

III) die rechtliche Folge diese: daß die aufgestellte Frage (§ 6) gänzlich müsse verneinet, und auch der Höchststrichterlichen Entscheidung derselben ohne Zweifel dahin entgegen gesehen werden könne, daß der Magistrat der Reichsstadt Bremen den Inhalt seiner Privilegiorum de non appellando — daß ein in der Appellationsinstanz als ein freventlicher und muthwilliger Streiter erklärter Appellant, seiner bei Einwendung der Appellation verbürgten Succumbenzgelder verlustig seyn solle — auf den Fall, wenn an einem der höchsten Reichsgerichte kein Endurtheil, sondern nur ein simplex Decretum Procelsum denegatorium ergangen ist, eigenmächtig zu erstrecken und in Ausübung zu bringen nicht befugt sey.



Anlage I.

Demnach wir Endes unterschriebene von dem in Sachen Johann von Cappeln Klägern wider uns Beklagte am 13ten mensis præ. vom Hochlöbl. Obergericht publicirten Decreto, Appellationem ad Sacram Cæsaream Majestatem interponiret haben, auch sothane Appellation zu proseguiren und an eins der allerhöchsten Reichsgerichte einzuführen gesonnen sind, dabey jedoch uns schuldig erachten, secundum Privilegium Cæsareum Amplissimo Senatui cautionem de non frivole appellando gebührend zu bestellen: Als wollen wir uns, da wir genugsam hieselbst possessioniret sind, mitfolglich einer fremden Kaution nicht bedürfen, hiemit einer für beide, und beide für einen und in solidum & sub renunciacione beneficiorum præsertim divisionis sub hypothecha bonorum anpsichtig machen und versprechen, daß, im Fall wieder Verhoffen, diese von uns interponirte Appellation von einem derer allerhöchsten Reichsgerichte für frevelhaft und muthwillig erkannt werden sollte, wir alsdann unweigerlich und alsofort die im Privilegio Cæsareo de non frivole appellando bestimmte Strafe mit 66. Rthlr. 48. Gr. in 3. Stücken amplissimo Senatui baar erlegen und entrichten wollen. Urkundlich unser eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigefügten gewöhnlichen Pettschaften.

So geschehen. Bremen den 1. October. 1773.

(L. S.) Johann Lange.
(L. S.) Johann Heinrich Lange.

Anlage II.

Demnach wir Endes unterschriebene von dem in Sachen Budde und Heinrich von Cappeln jun. Klägern wider uns Beklagte am 13ten mensis præ. vom hochlöbl. Obergericht publicirten Decreto, Appellationem ad Sacram Cæsaream Majestatem interponiret haben, auch sothane Appellation zu proseguiren, und an eins der allerhöchsten Reichsgerichte einzuführen gesonnen sind, dabei jedoch uns schuldig erachten, secundum privilegium Cæsareum amplissimo senatui cautionem de non frivole appellando gebührend zu bestellen: Als wollen wir uns, da wir genugsam hieselbst possessioniret sind, mitfolglich einer fremden Kaution nicht bedürfen, hiemit einer für beide und beide für einen und in solidum & sub renunciacione beneficiorum præsertim divisionis, sub hypothecha bonorum anpsichtig machen, und versprechen, daß, im Fall wieder Verhoffen, diese von uns interponirte Appellation von einem derer allerhöchsten Reichsgerichte für frevelhaft und muthwillig erkannt werden sollte, wir alsdann unweigerlich und alsofort die im Privilegio Cæsareo de non frivole appellando bestimmte Strafe mit 66. Rthlr. 48. Gr. in 3. Stücken amplissimo Senatui baar erlegen und entrichten wollen. Urkundlich unser eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten gewöhnlichen Pettschaften.

So geschehen. Bremen den 1. October. 1773.

(L. S.) Johann Lange.
(L. S.) Johann Heinrich Lange.

Anlage III.

Kaisers Caroli V. Confirmation des von Ihm der Stadt Bremen im Jahr 1541. ertheilten Privilegii de non appellando de Anno 1554.

Wir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser etc. etc. Befehlens öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Ehrjamen, Unsere und des Reichs sieben Getreuen Burgermeister und Rath



Rath der Stadt Bremen, unterthäniglichen zu erkennen geben, wiewohl Wir ihnen hievor, daß ein und vierzigsten Jahres der geringen Zahl, in Unser und des Reichsstadt Regensburg, ein Unser Kais. Privilegium und Freyheit mitgetheilet, und darinne so gnädiglich zugelassen, gegönnt und erlaubt, daß sie hinfüran, zu jederzeit, so oft das die Nothdurft erfordert, zwey oder drey erfahrene verständige Personen, aus ihrem Rath, zusamt einem Rechtsgelehrten verordnen und setzen, und in allen und jeden Sachen, da die haupt Summa nicht über zwey hundert Gulden an Golde erträgt, zu erkennen haben, daß auch kein Bürger, Einwohner, Frembder oder Zugehöriger und Verwandter der Stadt Bremen, so bey oder vor gedachten geschickten Urtheilern, oder vor gedachten Burgermeistern und Rath, oder ihrem Gericht, in Recht kommt, und seiner Sach verlustig, oder die Urtheil wider ihn ergehen würde, da die Sache nicht über die sechs hundert Gulden Rheinisch belangt, oder treffe, von derselben Urtheil an Unser Kaiserlich Kammergericht nicht appelliren, noch sich berufen oder wegern, weder durch sich selbst oder jemand andern, noch auch solche Appellation, Berufung oder Weigerung zugelassen oder gestattet werden solten, ferner Inhalts solcher Unser Freyheit, darüber ausgegangen, so würden doch dessen Inhalts viel leichtfertige Leute besunden, die je zu Zeiten, nit aus Nothdurft, sondern aus fürgehetem Muthwillen, ihre Gegentheile dadurch umzutreiben, und die Execution zu verhindern, an das Kammergericht appellirten, und sich berufen, und sich selbst und ihre Gegenparteyen in vergeblichen Unkosten und Schaden führten, und Uns darauf demüthiglich angerufen und gebeten, sie, ihre Bütgere und Unterthanen hierinne gnädiglich zu sürsehen. Des haben Wir angesehen solche ihr demüthig zimlich Bitte, auch die getrewen Dienste, so weyland ihre Vordern, Unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kaysern und Königen, löblicher Gedächtnuß, und dem heiligen Reich oft williglichen gethan haben, und sie Uns und dem heiligen Reiche hinführo wohl thün mögen und solten. Und darum mit wolbedachtem Mutho, gutem Rathe und rechtem Wissen, den gemeldten Burgermeistern und Rath der Stadt Bremen diese besondere Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun und geben ihnen die auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, also, da hinführo von einigen ihren Urtheilen, in Fällen da die haupt Sach oder Klag über obangeregte Summa der sechs hundert Gulden Rheinisch betreffen, durch jemand außserhalb angezeigter Fälle, in Sachen, da Unser und des heiligen Reichs gemeine Recht und Ordnung im heiligen Reich solches zugeben, an Unser Kaiserlich Kammergericht zu appelliren, zu suppliciren oder zu reduciren unterstanden worden, denselben also zu appelliren, zu suppliciren oder reduciren nicht gestattet werden solle, er habe denn zuvor Stillsd und Eyde gethan, daß er von gedachter von Bremen Urtheilen, Erkenntnuß, Entschied oder Dekret nicht gefährlich, oder der Widerpartbey ihre Gerechtigkeit dadurch aufzuhalten oder zu verhindern, appellirt, supplicirt oder reducirt, sondern, daß er nicht anders wisse oder verstehe, dann daß er eine gerechte Sache habe, und ihme zur Erhaltung seiner Gerechtigkeit solche Appellation, Supplication oder Reduction zu gebrauchen, und weiter Recht zu suchen Noth sey, daß er auch derselben Appellation, Supplication oder Reduction, wo er mit seinem Gegentheile nicht vertragen würde, in gesekter rechtlicher Zeit förderlich nachfolgen und die prosequiren, auch über das alles die Kaution gethan, daß er im Fall, wo seine Appellation an berührtem Unserm Kaiserlichen Kammergericht für frevel und muthwillig erkannt würde, alsdann gedachtem Rath der Stadt Bremen, funfzig Goldgulden zu Straf erlegen und entrichten wollen, und da er solches thut, solle ihme alsdann und nicht anders in oberührten Fällen, da die haupt Summa oder Klage über die sechs hundert Gulden Rheinisch anlaufen würde, von gedachter Burgermeister und Rath der Stadt Bremen oder ihres Gerichts Urtheil, Erkenntnuß oder Dekret zu appelliren, zu suppliciren oder zu reduciren zugelassen und vergönnet seyn, und gemeldte Appellation, Supplication oder Reduction, an Unserm Kaiser

Kaiserlichen Kammergericht angenommen und zugelassen werden. Da aber jemand solches obbeschriebenermaßen nicht thäte oder thun wollte, alsdenn sollen und mögen gemeldte Burgermeister und Rath der Stadt Bremen, ihre gesprochene Urtheil, Erkänntnuß oder Dekret solcher Appellation unverhindert, mit ihrer Execution nachfolgen, und wie sich gebührt, vollstrecken, und dadurch gegen Uns und dem heiligen Reich, noch jemandts andern, gar nicht misgethan noch gefrevelt haben, auch die Appellation, Supplication und Reduktion, darüber an Unsern oder Unserer Nachkommen am Reiche Kammergericht oder andern Gerichten, wie die zu Zeiten genannt würden, im Recht nicht auf, noch angenommen, oder zugelassen, noch darauf geurtheilt werden, in keine Weise, dann Wir die jetzt als dann, und dann als jetzt, hiemit gänzlich vernichten, widerrufen und kraftlos erkennen, von obbestimmter Unser Kaiserlichen Macht Vollkommenheit wesentlich, in Kraft dieß Briefes, doch Uns und Unsern Nachkommen am Reiche, und dem heiligen Reiche, in Sachen, so zu Zeiten in Unserm und des Reichs Namen gehandelt werden möchten, Unser Obrigkeit und Gerechtigkeit hierinne vorbehalten. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälateu, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Wigdomben, Vögten, Plegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonderlich allen Hofrichtern, Landrichtern, Freygrafen, Stuelherren, Freyschöpfen, Zentrichtern, Weisphälichen und andern Richtern und Urthelsprechern, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getrewen, in was Würden Staats oder Wesens die seyn, ernstlich und fähiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie die obgemeldten Burgermeister und Rath der Stadt Bremen, und ihre Nachkommen, bey diesen unsern Kais. Gnaden und Freyheiten gänzlich bleiben, deren gerühiglich gebrauchten, und genießen lassen, und daran nicht irren oder verhindern, noch das jemandts andern zu thun verstaten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und dazu eine Poen nemlich sechzig Mark löthigen Goldes zu vermeriden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unser und des Reichskammer, und den andern halben Theil obgemeldten Burgermeistern und Rath der Stadt Bremen und ihren Nachkommen unnachlässig zu bezahlen, verfallen sein sollen. Weit Urkund dieß Briefes besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Inseigel: Geben in Unser Stadt Brüssel in Brabant, am zween und zwanzigsten Tag des Monaths Novembris, nach Christi Geburt funfzehn hundert und im vier und funfzigsten, Unserer Kaiserthums im funf und dreyßigsten, und Unserer Reiche im neun und dreyßigsten Jahren.

C A R O L.

Vt. Perenotus.

Vt. Seld.



Ad Mandatum Caesareæ & Catholicae
Majestatis proprium.

Haller, mpr.

Unlage IV.

Kaisers Maximiliani II. der Stadt Bremen ertheiltes Privilegium de non appellando de Anno 1576. samt der Urtheil über desselben dem Kaiserl. K. Kammergericht Anno 1581. geschehenen Insinuation.

Wir Maximilian der Aendere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund
 aller



allemänniglich, als Uns die Ehrfame Unſere und des Reichs Liebe Getreue
 Bürgermeiſter und Rath der Stadt Bremen unterthäniglich zu erkennen ge-
 ben, was maſſen ſie zu Verhütung und Vorkommen der muthwilligen frey-
 ventlichen Appellationen, welche ſich bey ihnen vielfältiglich zutragen, und
 von Tag zu Tag je länger je mehr gemein würden, eine Ordnung angerichtet,
 daß fünföhro alle Appellanten, ſo von Urtheilen in bemeldter Stadt Bremen
 von ihnen geſprochen, ſich provociren und berufen wollen, mit ihrem leiblich-
 en Eyd beſcheyren ſollen, daß ſie nicht zu Verlängerung der Sachen, noch
 Untreibung ihrer Gegenparthey, oder einiger anderer gefährlicher Meynung,
 ſondern allein zu Erholung beſſeren Rechts, ihre Appellation interponiren und
 fürnehmen, und daß ſie auch daneben fünfzig Goldgülden, halb ihrem Ge-
 richt, und den andern halben Theil denen Appellaten, im Fall ihre Appellation
 frivola erkannt, unabläßlich zu bezahlen verbürgen müſſen; Damit nun ſol-
 cher ihrer angerichteten Ordnung deſto mehr und feſtiglich nachgelebet, die
 arme Partheyen durch ſolche vielfältige muthwillig-fürgenommene Appella-
 tionen an ihren Rechten nicht gar vergeblichen umgeführt und beſchweret,
 ſondern vielmehr dabey geſchützt und gehandhabet, und alſo das ordentlich-
 gebühliche Recht und Gerechtigkeit erhalten und befördert werden möge;
 Haben ſie Uns demüthigſten Fleiſſes angerufen und gebetten, daß Wir ange-
 regte Ordnung als Römischer Kaiſer zu confirmiren, zu bekräftigen und zu
 beſtätten gnädiglich geruheten. Daß Wir demnach angeſehen ſolch ihre de-
 müthig-ziemliche Bitt, auch die getreue und nützliche Dienſte, ſo ihre Vor-
 deren und ſie Unſern Vorfahren Römischen Kaiſern und Königen, auch Uns
 und dem heiligen Reich immerweg gethan haben, und hinführo wohl thun
 mögen und ſollen, inſonderheit auch dabey betrachtet den Nachtheil und Bes-
 werden, ſo denen Partheyen durch ſo langwürige und verzügliche Rechtfertig-
 ungen zuſehet, indem daß oftmals auf ſolche Appellation mehr Unkoſten,
 dann die Hauptſachen werth ſeynd, anlauffet, und darum mit wohlbedach-
 tem Muth, gutem Rath und rechtem Wiſſen oberlehrte Ordnung als Römischer
 Kaiſer gnädiglich confirmiret und beſtätet: Confirmiren und beſtätten
 die auch alſo von Römischer Kaiſerlicher Macht wiſſentlich in Kraft dieſes
 Briefs, und meynen, ſehen und wollen, daß vorangeregte durch ſie aufge-
 richtete Ordnung der Appellation halber, alles ihres Inhalts, wie obſehet,
 gang kräftig und mächtig ſeyn, ſtat und feſt bleiben, und ſich derſelben ge-
 dachte Bürgermeiſter und Rath der Stadt Bremen alles ihres Inhalts gebrau-
 chen, nutzen und nieſſen, und darauf von nun an von allen und jeden Appels-
 lanten oberlehrter Eyd, auch hernacher, da ſeine Appellation am Oberges-
 richt, dahin appelliret oder provociret worden, *frivola* erkannt, und der
 Appellant dem Appellaten zu Erſtattung der Unkoſten verdammt wird,
 dann ohne das, und wo die Expens compenſiret, ſoll keine
 Straf ſtatt haben, die obbeſtimmte Strafe der fünfzig Goldgülden
 erfordern, und für ſich und den Appellaten einziehen ſollen und mögen,
 von allemänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich an Unſer
 Obrigkeit und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten, Gerechtigkeiten und Her-
 bringen unvorgriffen und unſchädlich. Und gebieten darauf allen und jeden
 Eurfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen,
 Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Biſchöffen, Vög-
 ten, Pflögern, Verweſern, Amteuten, Schultheißen, Bürgermeiſtern, Riche-
 tern, Räten, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und des
 Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weſens die
 ſeynd, endlich und feſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß ſie obge-
 dachte Bürgermeiſter und Rath der Stadt Bremen an verfaſſter Ordnung und
 dieſer Unſer darüber gegebenen gnädigſten Confirmation und Beſtätigung nicht
 hindern noch irren, ſondern ſie dabey geruhiglich bleiben, derſelben nutzen,
 nieſſen und gebrauchen laſſen, dawider nicht thun, noch das ſemands andern
 zu thun geſtatten, in keine Wege, als lieb einem jeden ſey Unſer und des
 Reichs ſchwere Ungnad und Straf, und dazu eine Poen, nemlich zwanzig
 Mark

Mark löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiez wider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachten Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, unablöslich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Inseigel. Geben in Unser und des Reichs Stadt Regensburg den Aacht und zwanzigsten Tag Monats Junii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzeh Hundert und im Sechs und Siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Bierzehnten, des Hungarischen im Dreyzehnten, und des Böhmisschen im acht und zwanzigsten Jahre.

Maximilian

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium

Andreas Gayl, Dr.

Erstenberger.

Braun.

Expedit. 14. Aprilis 1581.

Belangend Insinuationem Privilegii de non temere appellando, von wegen Burgermeister und Rath der Stadt Bremen, den 1. Martii jüngst einkommen, ist dasselbige, doch vorbehältlich aller des heiligen Reichs Obergerechtigkeiten, auch männliches Interesse, und eines jeden Zeit da gegen jederzeit vorzubringen, so viel recht, hiermit angenommen, auch dergestalt darüber Urkund erkannt, und Dr. Linden sein der Collation und Restitution Originalis halben ermeldten Tags beschehen Begehren zugelassen.

Anlage V.

Ein nach denen eigenen Worten des Privilegii Maximilianeï de non appellando de anno 1576. eingerichteter an den Rath zu Bremen im Jahr 1768. angestellter Kautionschein.

Demnach vigore Privilegii Cæsarei de non appellando dieser Kaiserlichen freyen Reichsstadt Bremen erfordert wird, daß alle und jede Appellantes dahin Kaution bestellen, daß im Fall ihre Appellation an denen allerhöchsten Reichsgerichten für frevel und muthwillig erkannt, auch in die Kosten condemniret würden, sie alsdenn Amplissimo Senatu Bremensi fünfzig Goldgulden zu Straf erlegen und entrichten wollen; und dann Ernst Hinrich Edler, Joh. Wilh. Dröbe, Friedrich Giese, Johann Ahrensfeld und Konforten mir zu vernehmen gegeben, gefallen sie wider folgendes Conclusum ampl. Senatus:

Auf unterdienstliches suppliciren Ernst Hinrich Edler, Johann Wilhelm Dröbe, Friedrich Giese und Johann Ahrensfeld um, aus angeführten Ursachen sie von der durch die Herren Morgensprachs Herren des Schreineramts wegen, ob exceptionem litis jam alibi pendentis, geweigeter Einlassung, ihnen anerkannten Strafe, des persönlichen Arrestes hochdewogenit frey sprechen, und das Tischleramt, an die zur Untersuchung ihrer wider die sämtliche Bödnhasen habender Beschwerden verordnete Kommission Hochobrigkeitlich verweisen zu wollen; Erkläret sich die hohe die Witttheit:

daß Supplicantens Einwendens ohngehindert vor der Morgensprache des Schreineramts sich einzulassen und zu antworten schuldig und gehalten, somit bis dahin solches geschehen, sie im Arrest weiter zu detiniren seyen.

Conclusum Bremæ in Pleno am 9ten December. 1768.

J. Pundack.

Appellationem ad S. Cæs. Majestatem interponiret hätten, dabey aber obbemelte Kaution leisten müßten, mit dem Erlauben, daß ich dieselbe übernehmen möchte, so habe ich ihnen dieses Gesuch nicht abschlagen mögen.



Ich urkunde und bekenne demsolglic kraft gegenwärtigen Kautionscheines, für mich und meine Erben sub hypotheca bonorum, daß daserene die von vorgenannten Appellanten interponirte Appellation von Kaiserl. Majestät für frevel und muhwillig erkannt und Appellantes in die Kosten condemniret würden, ich oder meine Erben alsdenn die in solchem Falle zu erlegende Strafe von funfzig Goldgulden Ampallano Senaui als selbstschuldiger Bürge baar entrichten wolte und solle

Begebe mich auch aller und jeder diesem entgegen in denen Rechten denen Bürgen etwan zustehenden Auspächten und Behefen, besonders der Exceptionis Ordinis, der List, Furcht, Ueberredung, daß anders abgeredet als niedergeschrieben, daß eine gemeine Renunciation nichts gelte, wann keine besondere vorhergegangen, und wie die immer Nahmen haben mögen.

Urkundlich dessen, habe ich diesen Kautionschein eigenhändig unterschrieben.
So geschehen Bremen den 14ten December. 1768.

Joh. Heinr. Ludwig.

Anlage VI.

Ein von dem Rath zu Bremen, seinem an das R. Kammergericht erstateten unterthänigsten Bericht sub Num. I. beigelegtes sobenanntes Verzeichniß derjenigen Appellationsfachen, in welchen Senatus Bremensis von 1726. bis 1775. also seit 50. Jahren die Succumbenzgelder nach Ausweis der Kämmerer Bücher erhoben hat.

- Anno
1726. -- Johann Bagelmann contra Hagemann. Wittib Barriers. Daniel Schomaker contra Wilh. Etling. Conrad Klugkist contra Muspart.
1727. -- Herr Dr. Jobeln contra Es. Arn. von Raesfeld.
1728. -- Hermann Kulenkamp. Herr Rath Havighorts. Jacob Wesemann. Schmiedeamt contra Bockwede.
1730. -- Joh. Ant. Hemmy. Joh. Ant. Hemmy. Herr Dr. Herm. Schönen Witt.
1731. -- Desmets Erben contra Ber. Barkey. Droops Erben contra von Rhebern. Willets Creditores contra Joh. Töpfen.
1732. -- Jobelsche Erben contra Herrn Johann Wichelhausen Witt. Aers Warnken contra Joh.
1734. -- Barons - contra Giunta.
Madame Aphusius.
Magnus Potthast contra Witt. Föhnemanns.
1735. -- Herr Dr. Woltmann contra Stroothof.
Bergefahrer Societät contra Ampl. Senar & Herren Camerarien.
1736. -- Nantes Erben contra Clivers.
Wittive Koilhans contra Joh. Her. Müller. Christoph Behrens Witt.
1737. -- Henr. Köhne contra Lieut. Müller.
Kademacher - Amt.
Herr Dr. Nicol. Eggerts.
1738. -- Schmiede-Amt.
Gerd Hildebrand Tochter.
1739. -- Nicken contra Reddemann.
1740. -- Johann Willmanns Erben contra Hutflsters modo Platen Wittive.
1744. -- Gerd Hildebrand gegen Conr. Fehse.
Baronesse von Böden.
Woerdemann & Conf. gegen Arnold Runge.
1746. -- Eine gewisse Sache zur Salbschied.
Friederich Schumanns Creditores.
Herr Dr. Rosenkamp contra Wittive Keuners.
1749. -- Frölich contra Bonn.
Henr. Koehne.
Adrian Dreyer.
1750. -- Herr Dr. Rosenkamp.
1751. -- Henrich Focke.

Kestner

- Anno Ueffermann Terschellen Wittib.
 1754. -- Herr Dr. Silemann.
 Idem.
 1756. -- Jacob Wilhelm Uffermann.
 1760. -- Abraham Israel.
 1762. -- Wittwe Dienke Erben contra Martens contra Vermelskirch.
 Gebrüdere Kulfes.
 Dr. Kippentrap.
 Zinke contra Caspar Cornelius
 Strumpfwürkermeister contra deren Gesellen.
 Altermann Reinh. Smith contra Nustäden.
 1763. -- Lüder Fuhrmann contra Fr. Müller.
 Zern. Frehs contra Geb. Meier.
 Knochenhauer = Amt contra die Freyschlichter. Wittive Baumanns
 contra Hr. Dr. Dwehagen Herrn Erben.
 Joh. Borchers contra A. N. Dunkers.
 1764. -- Gebh. Schilling contra A. S. Krone.
 Hr. Dr. R. Smith contra Joh. Nantes Creditores.
 Fr. Dr. Heinr. Meier contra die Zoharische Erben.
 1765. -- Borgsieden Cur. contra Borgstede.
 1766. -- Zinggießer = Amt contra Joh. Weismanns Erben.
 Adam Buch contra Contr. Glach.
 Bernhard Dismann contra eundem
 Meldorp contra eundem.
 Schuster = Amt contra eundem.
 Dr. Walch. Schast contra Joh. Martens.
 1767. -- Hr. Dr. Reinh. Smith contra Dir. Kulenkamp.
 Tuchhändler Societät contra Kramer = Amt.
 Errel contra Knopfmacher = Amt.
 1768. -- Strumpfwürker Meister contra deren Gesellen.
 Fr. D. R. Smith & U. Frehs contra Christ. Meier.
 1769. -- Schumacher = Amt contra Lohgerber = Amt.
 Holle contra Wittive Müllerbusen — $\frac{1}{2}$.
 1770. -- Hr. Dr. R. Smith contra Etermann Tidemann & Conf. Neupert
 contra Josephi.
 1771. -- Brauer Societät contra Coll. Senior. & die Kaufmannschaft.
 Hr. Dr. R. Smith contra Eb. S. von Bühren Erben.
 1772. -- Fäucher = Amt contra Friedr. Rohde.
 1773. -- Edler und Conf. contra Tischlers = Amt 2. appellationes.
 Jasper Dehlich contra Etermann Dänecken — $\frac{1}{2}$.
 Rosentreter contra Büggemann.
 1774. -- Schneiders = Amt contra Ehr. Hier. Krüger.
 Joh. Justus Goebel contra A. W. von Klenken.
 Becker = Amt contra Didr. Bitter.
 Idem, contra eundem.
 Perukenmacher Societät contra J. P. Dsenius.
 Hr. Dr. Albert Schumacher contra D. Terschellen.
 1775. -- Schumacher = Amt contra Lohgerbers = Amt.

Anlage VII.

Sententia d. 24. Nov. 1762. in Camera Imperiali publicata

In Sachen Reinier Smith Etermann Appellanten eins, wider Johann
 Matthias Nustäden Erben Appellaten andern Theils. Ist die Sache von
 Amts wegen für beschloffen angenommen, darauf allen An und Vorbringen
 nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wol geurtheilt,
 übel davon appelliret, dahero solche Urtheil zu confirmiren und zu bestätigen,
 auch die Sache zu weiterem Vollzug an Richtern voriger Instanz zu remittiren
 und weisen sey. Als wir hiemit confirmiren bestätigen auch remittiren
 und



und weisen, Appellanten so wohl in die an diesem Kaiserlichen Kammergericht aufgelaufene Gerichtskosten denen Appellaten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, als auch wegen seines frevelmüthigen Appellirens in eine fiscalische Straf 1. Mark löthigen Goldes dem Kaiserlichen Fisco innerhalb Zeit 1. Monats zu bezahlen, fällig ertheilend.

Dann ist Dr. Göllich, um seines gethanen Vorstandes sich zu entschuldigen, obgedachte Frist nochmalen zu allem Ueberfuß angefeht.

Anlage VIII.

Reichshofrathskonclusum in Sachen Ertel contra das Knopfmacher-
Amt zu Bremen und den Magistrat daselbst.

Martis 19. Aprilis 1768.

Ertel contra das Knopfmacheramt zu Bremen und den Magistrat daselbst appell. modo die unrechtmäßige Vorenthaltung der erlegten Kautionsgelder betreffend; sive appellantischer Anwalt Dammers sub praesent. 23. Febr. nuperi übergiebt allerunterthänigste Vorstellung samt Bitte pro clem. ferenda intus petita Oroinatione pænali ad Magistratum Bremensem cum Adj. sub Num 9. & 10. nec non ult. Concl. in duplo

Cum inclusione Exhibiti de praesent. 23. Febr. an. cur. rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Bremen:

Es hätte derselbe die von dem Appellanten bey ergriffener Appellation vorgeblich eingelegte Kautiön von 66. Rthlr. 48. Gr. in 3tel Stücken bewandten Umständen nach an Supplicanten ohne Abzug aus und abfolgen zu lassen.

Johann Georg Reizer.

Anlage IX.

Reichshofrathskonclusum in Sachen Ertel contra das Knopfmacheramt
zu Bremen und den Magistrat daselbst.

Martis 6. Sept. 1768.

Ertel contra das Knopfmacheramt zu Bremen und den Magistrat daselbst, appell. modo die unrechtmäßige Vorenthaltung der erlegten Kautionsgelder betreffend; sive appellantischer Anwalt Dammers sub praesent. 19. Aug. novissim. documentat factam insinuationem Rescripti Caesarei de 19. Apr. ann. curr. nebst bemüthigter Anzeige des sich von Seiten des Magistrats zu Bremen in Befolgung der allerhöchsten Vorschrift ergebenden Verzugs und Weigerung samt Bitte: pro clem. ferenda severiori Ordinatione ad Magistratum Bremensem appon. N. 11. & 12. ac ult. Concl. in duplo.

In Eadem Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen sub praesent. 6. Aug. nuperi überreichen per Agentem Stieve allerunterthänigste Gegenvorstellung samt Bitte: pro clem. remittendo frivole Appellantem nec non ab eodem sub & obreptiue obtentum Mandatum revocando

1mo Ponatur der Reichsstadt Bremische Bericht ad A. A.

2do Mit Verwerfung der darinnen gemachten Einwendungen derur Ertel ex officio Terminus duorum mensium ad facisfaciendum Rescripto Caesarei de 19. Aprilis nuperi unter der Verwarnung, damit es schäfferer Kaiserlicher Verordnung nicht bedürfe.

Johann Georg Reizer.







Ni 1053.

90

ULB Halle 3
006 569 404



4778

WAT

N.C.





Rechtliche Erörterung der Frage:

Ob der Magistrat zu Bremen befugt sey, den Inhalt seiner Privilegiorum de non appellando — daß ein in der Appellationsinstanz als ein freventlicher und mutwilliger Streiter erklärter Appellant seiner bei Einwendung der Appellation verbürgten Succumbenzgelder verlustig seyn solle — auch auf den Fall eigenmächtig zu erstrecken und in Ausübung zu bringen, wenn an einem der höchsten Reichsgerichte kein Endurteil, sondern nur ein simplex Decretum Processuum denegatorium ergangen ist?

bei Gelegenheit

eines bei dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht von denen Kaufleuten Herren Johann Lange und dessen Sohn Johann Heinrich Lange entgegen den Magistrat der Reichsstadt Bremen angestellten und von gedachtem höchsten Gericht auf Bericht und Gegenbericht erkannten Processus Mandati de non extendendo Privilegia Cæsarea cassandoque decreta desuper nulliter lata, restituendo executive ablata & retradendo

Documenta cautionis

Sine-

de restituendo omne damnum & expensas vero

Cum Clausula.

entworfen

Mit 9. Anlagen.

von

D. Johann August Buchholz,
des Kaiserl. und R. Kammergerichts Advocaten.

Weslar, gedruckt bey Georg Ernst Winkler 1778.

Sache
h und
Hoch:

it. A.
h seine
nnen ?
Ueber:
ich iez
uf den
t Ver:
erken:

